

Betreff:**Einfahrt zu Görge in Mascherode****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

26.04.2016

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

17.05.2016

Status

Ö

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 29. März 2016 wird wie folgt Stellung genommen:

Bei dem Möncheweg handelt es sich im Bereich östlich des Görge-Marktes um einen Bereich der Kreisstraße K 79 außerhalb der Ortsdurchfahrt.
Dort sind Zufahrten grundsätzlich nicht zulässig.

Für den Bereich zwischen dem Möncheweg und dem Marktgrundstück gilt der Bebauungsplan MA 50, der über die strassenrechtlichen Regelungen hinaus hier ein „Ein- und Ausfahrtsverbot“ festsetzt.

Durch diese Festsetzung wird die Möglichkeit der angefragten Einfahrt zum Görge-Markt vom Möncheweg aus ausgeschlossen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**133. Änderung des Flächennutzungsplanes "Heinrich-der-Löwe-Kaserne"****Auslegungsbeschluss****Stadtgebiet zwischen der A 39, westlich des Gewerbegebietes
Rautheim-Nord, Braunschweiger Straße und Rautheimer Straße**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 02.05.2016
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Vorberatung)	17.05.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	18.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	24.05.2016	N

Beschluss:

Dem Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Der Entwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Beschlusszuständigkeit

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Sachverhalt:

Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Das Gelände der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne soll unter Berücksichtigung der wesentlichen Ziele der Stadtentwicklung revitalisiert werden. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen, Flächen für hochwertige Büronutzung sowie ein Nahversorgungszentrum geschaffen. Den größten Teil des Areals nimmt ein gemischtes Wohnquartier ein, das sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs bis zur Braunschweiger Straße entwickeln soll und damit zusammen mit den bereits neu entstandenen Wohngebieten den Ortsteil städtebaulich abrundet. Insgesamt sollen ca. 400 Wohneinheiten realisiert werden.

Am 17. Februar 2015 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans AW 100 und die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“

beschlossen. Bei dem Gesamtprojekt „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ mit der Planung von Gewerbe-, Einzelhandels- und Wohnbauflächen führte der umfangreiche Klärungs- und Abstimmungsbedarf für den südlichen Teil zur Trennung in zwei Bebauungsplanverfahren (Anlage 2).

Mit dem Bebauungsplan AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ werden im südlichen Teil des FNP-Geltungsbereiches die baurechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Wohnbaugebietes und eines Nahversorgungs-Standortes geschaffen. Um mögliche Konflikte zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem bestehenden Gewerbegebiet Rautheim-Nord durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verhindern (u. a. Reduzierung der bisher zulässigen Emissionskontingente), wurden Teile des benachbarten rechtskräftigen Bebauungsplans RA 22 „Gewerbegebiet Rautheim-Nord“ mit in den Geltungsbereich des AW 100 aufgenommen.

Mit dem Bebauungsplan AW 113 „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ werden im nördlichen Teil die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur vorwiegenden Büronutzung geschaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit dem Bebauungsplan AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ und AW 113 „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ durchgeführt.

Verkehrliche Erschließung

Als Grundlage der Planung wurde ein Verkehrskonzept bzw. -gutachten erstellt (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH). Hierzu wurden mehrere Alternativen auch unter Berücksichtigung einer Erschließung des Gebietes des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerks (EAW) entwickelt und geprüft.

Das zukünftige Wohngebiet wird im Süden über einen neu zu schaffenden Kreisverkehr an die Braunschweiger Straße angebunden. Die Anbindung des Gewerbegebiets sowie des Nahversorgungszentrums erfolgt über einen vierarmig auszubauenden lichtsignalisierten Knoten von der Rautheimer Straße im Bereich der Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Über die geplante Stadtbahnverlängerung in die Bereiche Lindenbergsiedlung, Südstadt und Mascherode sowie nach Rautheim wird das geplante Wohn- und Gewerbegebiet an den ÖPNV angebunden werden. Durch eine neu anzulegende Haltestelle ist das Gebiet auch über die bereits bestehende Busverbindung angebunden.

Mit den aufgezeigten Planungen kann die verkehrliche Erschließung zukünftig für alle Verkehrsarten gesichert und der Verkehr leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

Schalltechnische Situation

Auf die geplante Wohnbebauung wirken Gewerbe- und Verkehrslärm aus der Umgebung und der Lärm, der von den im Plangebiet selbst vorgesehenen gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen generiert wird, ein.

Überschreitungen der Orientierungswerte durch den Straßenverkehrslärm der A 39 und an den straßennahen Bereichen, insbesondere im Bereich der Rautheimer und der Braunschweiger Straße, sind durch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren.

Durch eine Reduzierung der Emissionskontingente des bestehenden benachbarten Gewerbegebietes Rautheim-Nord im Bebauungsplan AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ und weiteren Lärmschutzmaßnahmen (ca. 6,5 Meter hoher Lärmschirm und ca. 80 Meter breiter Lärmschutzstreifen) wird eine Wohnnutzung auf dem ehemaligen Kasernen-Gelände möglich.

Ggf. auftretende Lärmbelastungen durch das geplante Sondergebiet Nahversorgung auf das zukünftige Wohnquartier werden durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verhindert.

Soziale Infrastruktur

Für das geplante Wohngebiet werden im parallelen Bebauungsplan Flächen für einen Spielplatz und einen Jugendplatz festgesetzt. Weiterhin wird eine Vorbehaltfläche für eine 5- bis 6-Gruppen-Kita vorgesehen.

Einzelhandel

Bei dem geplanten Nahversorgungs-Standort sind ein Lebensmittelmarkt mit 1.500 m², ein Drogeremarkt mit ca. 540 m² und ein Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche vorgesehen. Bis zu rd. 315 m² Verkaufsfläche sind für kleinteilige Einzelhandelsbetriebe sowie weitere Dienstleistungsangebote beabsichtigt, sodass das Gesamtangebot dem eines Nahversorgungszentrums entspricht.

Die gutachterliche Untersuchung zur Ansiedlung von Einzelhandel (Büro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung) hat dem Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) vorgelegen. Im Zusammenhang mit der südlich angrenzenden zukünftigen Wohnbebauung mit ca. 400 Wohneinheiten erfüllt das Einzelhandelsvorhaben das Integrationsgebot des Regionalen Raumordnungsprogramms. Ein Raumordnungsverfahren ist nach Aussage des ZGB für dieses Vorhaben nicht notwendig. Die Verträglichkeit der geplanten Einzelhandels-Ansiedlung zu den bestehenden Nahversorgern im Stadtbezirk wird in dem Gutachten bestätigt.

Es ist vorgesehen, mit dem Planbeschluss der 133. Änderung des Flächennutzungsplans einen Beschluss zur Anpassung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel herbeizuführen und den Standort Heinrich-der-Löwe-Kaserne als Nahversorgungsstützpunkt zu klassifizieren.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 11. bis 25. September 2015 durch Aushang und eine Informationsveranstaltung am 22. September 2015 stattgefunden. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 14. August 2015 frühzeitig von der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 18. September 2015 zur Äußerung aufgefordert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. Februar 2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24. März 2016 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen werden, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag, der Vorlage zum Planbeschluss beigefügt.

Insgesamt ist das Projekt städtebaulich und funktional gut geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Stadtentwicklung im Südosten Braunschweigs zu leisten

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Änderungsplan
- Anlage 2: Übersicht der Geltungsbereiche der Bebauungspläne AW 100 und AW 113
- Anlage 3: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 4: Niederschrift

133. Änderung des Flächennutzungsplanes Heinrich-der-Löwe-Kaserne

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

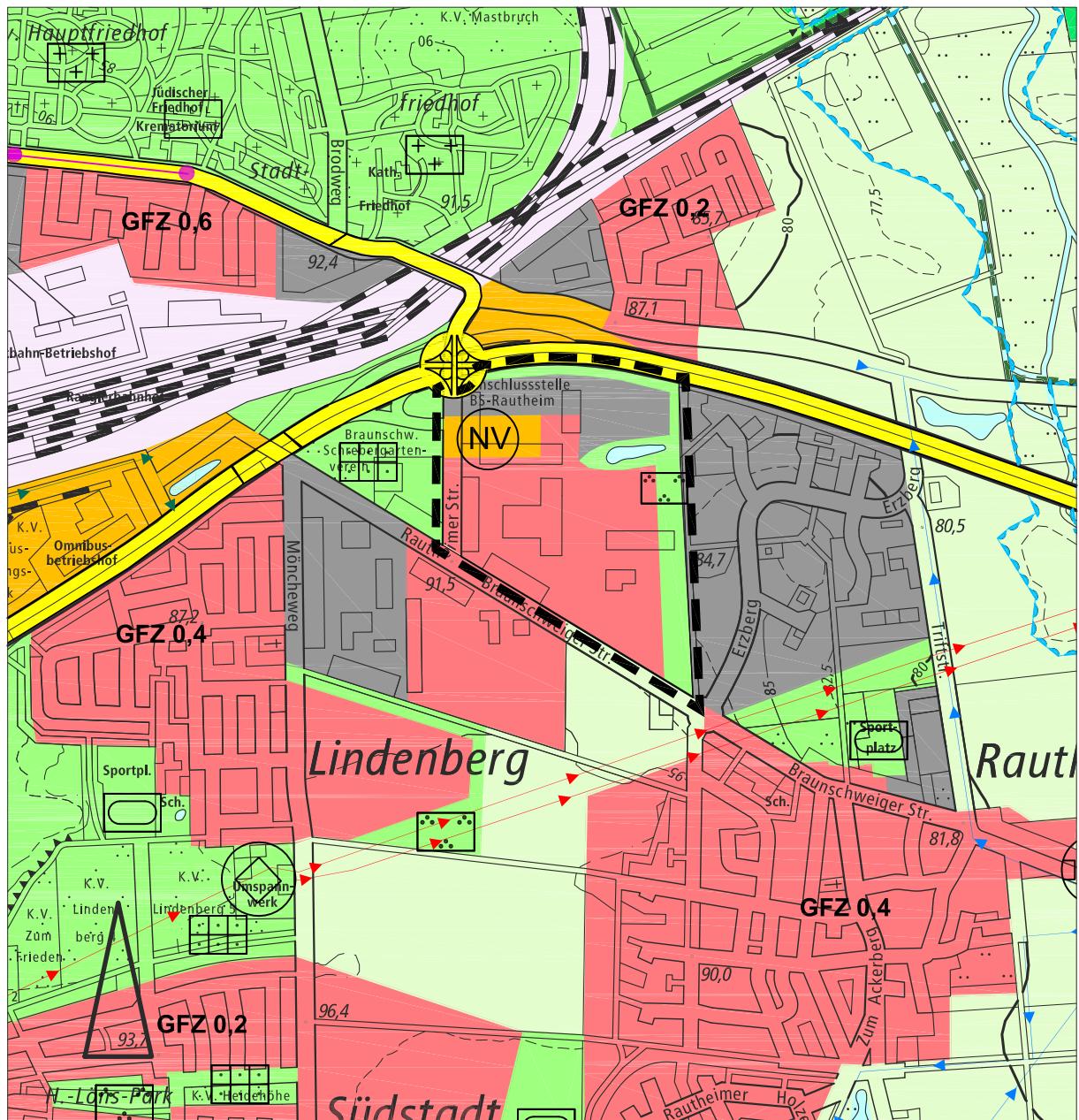
S

- Verfahrensexemplar
- Original
- Kopie

i.A.

- Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet zwischen der A 39, westlich des Gewerbegebietes Rautheim-Nord, Braunschweiger und Rautheimer Straße

Kartengrundlage Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Planzeichenerklärung

— — — Grenze des Geltungsbereichs

Wohnbauflächen

Gewerbliche Bauflächen

Sonderbauflächen

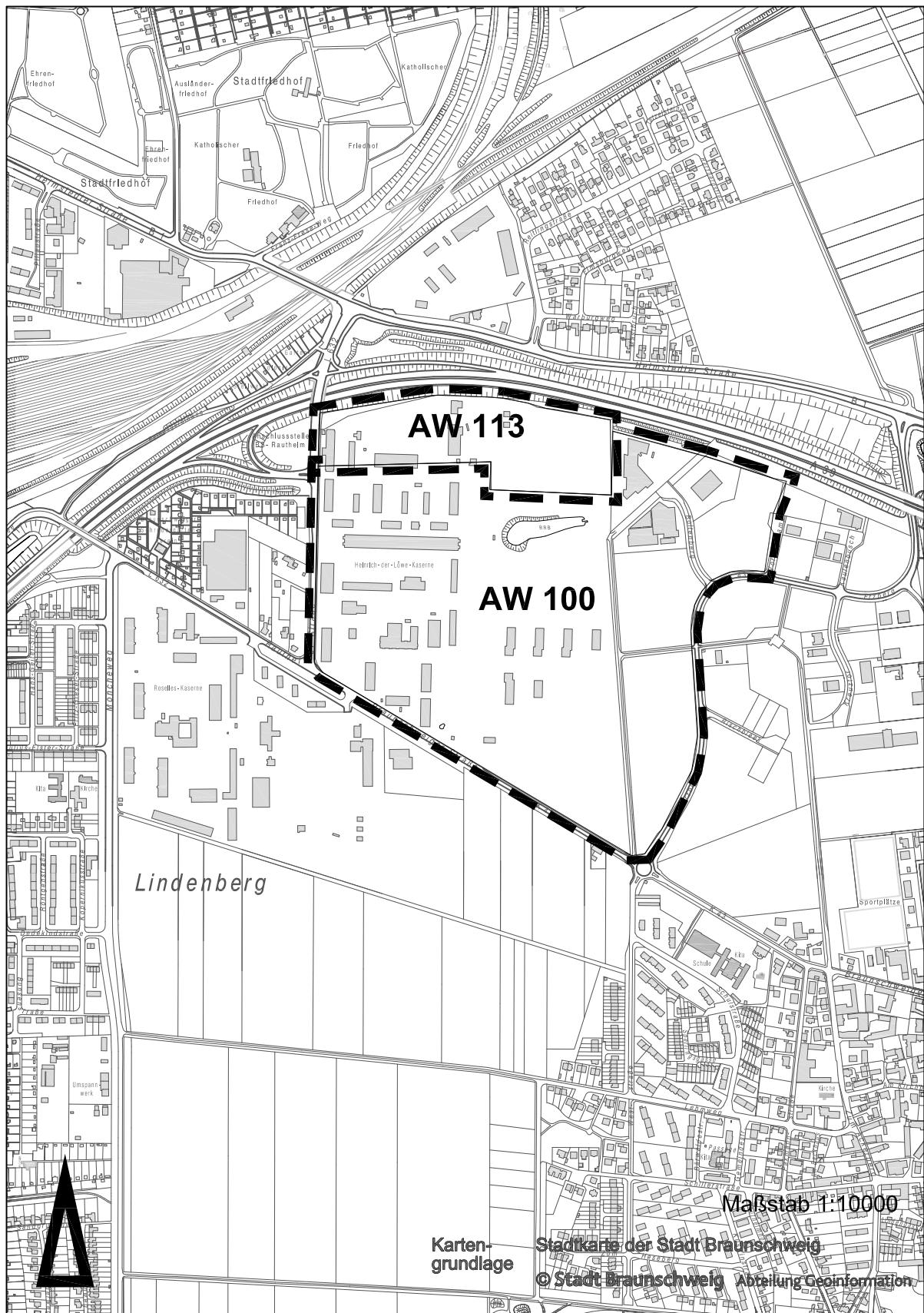
Grünflächen

Parkanlagen

Wasserflächen

NV Nahversorgung

Geltungsbereiche der Bebauungspläne im Bereich der Heinrich-der-Löwe-Kaserne
AW 100 Heinrich-der-Löwe-Kaserne
AW 113 Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne



133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“

Begründung und Umweltbericht

Planungsstand Verfahrensschritt § 3 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Rechtsgrundlagen (Stand: 17. Februar 2016)
 - 2 Gegenstand der Änderung
 - 3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung
 - 4 Umweltbericht
 - 5 Begründung der Darstellungen und Fazit
 - 6 Verfahrensablauf
 - 7

1 Rechtsgrundlagen**- Stand: 17. Februar 2016 -****1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)

2 Gegenstand der Änderung

Mit rund 250.000 Einwohnern ist Braunschweig die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunkttaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) des Großraumes Braunschweig werden die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen des Großraumes Braunschweig weiter definiert.

Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen legt das RROP fest, dass die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln ist. Das geplante Nahversorgungszentrum soll der Sicherung der Nahversorgung des südöstlichen Stadtgebiets und insbesondere dem geplanten neuen Wohngebiet dienen.

Nach den Festlegungen in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen. Die Planung ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar und von daher an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Damit steht die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und ist im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das Gebiet der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne und hat eine Größe von ca. 30 ha. Es gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005. Der Flächennutzungsplan stellt in seiner derzeit geltenden Fassung im Geltungsbereich „Sonderbauflächen“ ohne weitere Zweckbestimmungen und eine Wasserfläche (ca. 0,5 ha) dar.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne im Jahr 2003 besteht die Chance einer zivilen Nachnutzung des Areals im Südosten der Stadt Braunschweig. Die hier vorhandenen Flächen bieten mit ihrer Innenstadtnähe und ihrer Nähe zu zwei Anschlüssen an die Autobahn 39 ein großes Potential sowohl für Gewerbe- als auch für Wohnnutzung.

Am 17. Februar 2015 hat der Verwaltungsausschuss die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ beschlossen. Mit der vorliegenden Änderung soll das Planungsrecht zur Schaffung von dringend benötigten

Wohnbauflächen, die Ansiedlung hochwertiger Büronutzung und die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums hergestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst das Gebiet der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne und hat eine Größe von ca. 30 ha. Zukünftig ist die Darstellung von „Wohnbauflächen“ (ca. 17 ha), „Gewerbliche Bauflächen (ca. 5 ha)“, „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ (ca. 2 ha), „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ (ca. 5 ha) und „Wasserflächen“ (ca. 0,5 ha) vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit den Bebauungsplänen AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ und AW 113 „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ durchgeführt. Mit dem Bebauungsplan AW 100 wird der südliche Teil des FNP-Änderungsbereiches als Wohngebiet entwickelt und rundet zusammen mit den bereits neu entstandenen Wohngebieten „Roselies-Kaserne“ und „Roselies-Süd“ den Ortsteil nach Osten städtebaulich ab. Insgesamt sollen ca. 400 Wohneinheiten realisiert werden, davon ca. 110 Einfamilienhäuser, ca. 85 Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit ca. 205 Wohneinheiten. Weiterhin werden in dem Bebauungsplan Festsetzungen für die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums getroffen.

Im nördlichen Teil des FNP-Änderungsbereiches wird mit dem Bebauungsplan AW 113 „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ das Planungsrecht für die Entwicklung eines hochwertigen Gewerbestandorts geschaffen.

Einzelhandel

Die Größe der Verkaufsflächen der vom Vorhabenträger geplanten Einzelhandelsnutzung ist in Abhängigkeit von der gutachterlich bestätigten Verträglichkeit mit den bestehenden Nahversorgungsschwerpunkten zu bewerten und zu entscheiden. Geplant sind ein Lebensmittelmarkt mit 1.500 m², ein Drogeriemarkt mit ca. 540 m² und ein Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche. Bis zu rd. 315 m² Verkaufsfläche sind für kleinteilige Einzelhandelsbetriebe (z.B. Apotheke, Blumenladen, Kiosk mit Zeitungen/ Zeitschriften, Tabakwaren etc. sowie Backshop mit Gastronomie) sowie weitere Dienstleistungsangebote (z.B. Reisebüro, Schlüsseldienst, Reinigungsnahme, Friseur, Kosmetik-/ Nagelstudio, Geldautomat/ SB-Terminal) beabsichtigt, sodass das Gesamtangebot dem eines Nahversorgungszentrums entspricht.

Für die Bauleitplanung wurde ein Gutachten zur geplanten Ansiedlung von Einzelhandel auf dem Gelände der Heinrich-der-Löwe-Kaserne erstellt (Büro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung).

Durch das Einzelhandelsgutachten wird die Verträglichkeit der geplanten Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auf dem Gelände der Heinrich-der-Löwe-Kaserne zu den bestehenden Nahversorgern überprüft. Diese kann nur bei einer Umsatzverteilungsquote von weniger als 10 % gewährleistet werden.

Die gutachterliche Untersuchung zur Ansiedlung von Einzelhandel hat dem Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) vorgelegen. Im Zusammenhang mit der südlich angrenzenden zukünftigen Wohnbebauung mit ca. 400 WE erfüllt das Einzelhandelsvorhaben das Integrationsgebot des Regionalen Raumordnungsprogramms. Ein Raumordnungsverfahren ist nach Aussage des ZGB für dieses Vorhaben nicht notwendig. Durch die Ansiedlung des Nahversorgungszentrums wird die Nahversorgungssituation insbesondere für die Einwohner der südlich angrenzenden Wohngebiete, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, wesentlich verbessert.

Damit wird das in der Entwicklung stehende Stadtgebiet als Wohnstandort aufgewertet. Die Planung entspricht somit den Zielsetzungen der Stadt Braunschweig, eine möglichst flächendeckende wohnortnahe Versorgung der Wohnstandorte mit Gütern des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) zu gewährleisten.

Es ist vorgesehen, mit dem Planbeschluss der 133. Änderung des Flächennutzungsplans einen Beschluss zur Anpassung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel herbeizuführen und den Standort Heinrich-der-Löwe-Kaserne als Nahversorgungsstützpunkt zu klassifizieren.

Grünordnung/ Freiraumkonzept

Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grün- und Erholungsflächen innerhalb des Plangebiets sowie auch in die bereits vorhandenen Wohngebiete Roselies-Kaserne und Roselies-Süd und eine fußläufige bzw. Fahrradverbindung in die freie Landschaft vor. Dabei werden vorhandene Grünstrukturen integriert.

Im Osten des Plangebiets soll zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ und dem geplanten Wohngebiet durch eine Grünzäsur mit landschaftlich-naturnah gestaltetem Lärmschutzwall und einem teilräumlich ausgebildeten Grünraum mit integrierten öffentlichen Spielflächen für Kinder und Jugendliche ein angemessener Siedlungsrand ausgebildet werden. Zwischen den zukünftigen gewerblichen Nutzungen sowie den Einzelhandelsnutzungen im Norden des Plangebiets und dem südlich anschließenden Wohngebiet soll ebenfalls eine grüne Zäsur mit integrierten Schallschutzanlagen als Pufferzone zwischen den unterschiedlichen Nutzungen entstehen.

Innerhalb des Gebietes bleibt ein Teil der Grünflächen entlang der Haupterschließung der ehemaligen Kaserne erhalten. Diese das gesamte Areal gliedernde grüne Achse integriert die vorhandene Topographie und wird als zentrale Grünachse entwickelt. Durch den Erhalt der noch vorhandenen Alleeäume in ihrem Grünstreifen erhält das geplante Wohngebiet entlang der Braunschweiger Straße ebenfalls einen grünen Siedlungsrand. Das zu erhaltende Regenwasserrückhaltebecken wird Bestandteil des zusammenhängenden Grünsystems. Im Norden entlang der Autobahn 39 soll ebenfalls ein zusammenhängender Grünstreifen mit Schallschutzwall entwickelt werden.

Erschließung

Als Grundlage der Planung wurde ein Verkehrskonzept bzw. -gutachten erstellt (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsorschung und Infrastrukturplanung GmbH). Hierzu wurden mehrere Alternativen auch unter Berücksichtigung einer Erschließung des Gebietes des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerks (EAW) entwickelt und geprüft.

Bei der Verkehrsplanung war die Problematik der bestehenden und prognostizierten Belastung an den verschiedenen Knotenpunkten der Rautheimer Straße (2 Autobahnanschlüsse und Helmstedter Straße) zu berücksichtigen.

Das zukünftige Wohngebiet wird im Süden über einen neu zu schaffenden Kreisverkehr an die Braunschweiger Straße angebunden. Die Anbindung des Gewerbegebiets sowie des Nahversorgungszentrums erfolgt über einen vierarmig auszubauen-

den lichtsignalisierten Knoten von der Rautheimer Straße im Bereich der Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Mit dem Umbau des Knotens Rautheimer Straße / Braunschweiger Straße zu einem dreiarmigen Kreisverkehr und der Schaffung einer separaten Einfahrt für das Wohngebiet Heinrich-der-Löwe östlich von der Zufahrt Roselies-Nord kann nach Aussage des Verkehrsgutachtens eine optimale Verkehrsabwicklung erreicht werden.

Eine direkte Verbindung für den motorisierten Individualverkehr zwischen dem Sondergebiet mit Einzelhandelsnutzungen und dem Gewerbegebiet mit Dienstleistungsnutzungen im Norden und dem Wohngebiet im Süden ist nicht Ziel der Planung. Hier soll verhindert werden, dass ein Durchgangsverkehr als Nebenstrecke zur Rautheimer Straße und Braunschweiger Straße durch das Wohngebiet entsteht.

Neben der geplanten Führung der Stadtbahntrasse wurden grundsätzliche konzeptionelle Überlegungen zur äußeren und inneren Erschließung des Plangebiets angestellt. Ziel ist eine gute Wegevernetzung mit den südwestlich angrenzenden Wohngebieten Roselies-Kaserne und Roselies-Süd.

Die Belange des Radverkehrs wie die Führung durchgehender Radverkehrsbeziehungen und die Führung des Radverkehrs sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere eine attraktive Wegevernetzung zwischen dem geplanten und dem vorhandenen Wohngebiet anzustreben.

Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die verkehrliche Erschließung für die Nachnutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne möglich ist. Dazu wurden Maßnahmen aufgezeigt, die zur Sicherung der Erschließung im Zusammenhang mit der Nachnutzung umzusetzen sind. Gleichzeitig sind weitere Maßnahmen, wie beispielsweise der Umbau der abknickenden Vorfahrt an der Ecke Rautheimer Straße/Braunschweiger Straße geplant, die ebenfalls zu einer besseren Abwicklung des Verkehrs beitragen.

Mit den aufgezeigten Planungen kann die verkehrliche Erschließung zukünftig für alle Verkehrsarten gesichert und der Verkehr leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

Soziale Infrastruktur:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird, mit Blick auf das Gefüge des gesamten Stadtteils, auch die Notwendigkeit sozialer Infrastruktureinrichtungen durch das neue Quartier überprüft.

Ausgehend von ca. 400 Wohneinheiten besteht gemäß der DIN 18034, die als Berechnungsgrundlage für eine gute, bedarfsgemessene und wünschenswerte Versorgung mit Spielflächen dient, Bedarf an 1.800 m² Spielfläche für Kinder und ebenfalls 1.800 m² an Spielfläche für Jugendliche. Die Standorte für Spielflächen werden im Bebauungsplan AW 100 im Bereich des multifunktionalen Freiraums im Osten, in der mittleren Grünachse und südwestlich im Planbereich festgesetzt.

Weiterhin ist eine Vorbehaltfläche für den Neubau einer 5- bis 6-Gruppen-Kita von ca. 3.900 m² vorzusehen.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 133. Flächennutzungsplan-Änderung ist ca. 30 ha groß und befindet sich südlich der Autobahn A 39, westlich des Gewerbegebietes Rautheim-Nord, nördlich der Braunschweiger Straße und östlich der Rautheimer Straße. Das Gebiet liegt ca. 4 km südöstlich der Innenstadt Braunschweigs.

Es handelt sich um eine ungenutzte Kasernenfläche die im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens zu einer Wiedernutzung geführt wird. Wesentliches Ziel der Planung ist die Revitalisierung der Flächen zur Nutzung als Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen und als Nahversorgungsstandort.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen:

- Stellungnahme zur geplanten Ansiedlung von Einzelhandel auf dem Gelände der Heinrich-der-Löwe-Kaserne in Braunschweig, Büro Dr. Acocella Stadt- und Regionalplanung, Nürnberg/ Lörrach 2015
- Geräuschimmissionsprognose Heinrich-der-Löwe-Kaserne, Ingenieurbüro für Bauwesen – P. Karsten, Braunschweig 2016
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Nachnutzung des Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne, Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung Infrastrukturplanung, Braunschweig 2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 2013
- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.3.1 Schutzgut Boden

4.3.1 a) Bestand

Die geologische Ausgangssituation im Geltungsbereich ist von glazifluviatilen drenthezeitlichen Sanden geprägt, die bereichsweise von wechselzeitlichen Lösslehmern überdeckt werden. Die Quartärbasis wird durch Tonstein der Kreidezeit bzw. dessen auflagernden Verwitterungsprodukten gebildet. Der nur schwach durchlässige Verwitterungston tritt mit Ausnahme des südlichen Geltungsbereichs bereits oberflächennah auf.

Die Böden des Plangebietes sind durch die Baumaßnahmen zur Herstellung der Kasernengebäude und der Nebenanlagen bereits großflächig und tief greifend überprägt und versiegelt. Im Nordosten befindet sich eine unversiegelte Fläche. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen nutzungsbedingt stark eingeschränkt.

Altlasten im Bereich zweier Tankstellen wurden in der Vergangenheit bereits saniert. Aktuelle Altlasten-Untersuchungsergebnisse ergeben folgendes Bild:

Es wurden zwei weitere Altlasten identifiziert, die im Zuge des Rückbaus durch Bodenaustausch saniert werden müssen. Acht weitere Flächen sind rückbaubegleitend bzw. dem Rückbau nachgeschaltet zu untersuchen, um den Altlastenverdacht auszuschließen. Insgesamt kann aufgrund der Vornutzung des Geländes nicht ausgeschlossen werden, dass darüber hinaus noch belastete Bereiche bei Erdarbeiten auftreten.

Nach Beseitigung der bereits identifizierten Altlasten und der im Zuge der weiteren Erkundungen eventuell noch identifizierten Altlasten ist aus Bodenschutzsicht die vorgesehene Nutzung uneingeschränkt möglich.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund fehlender Durchlässigkeit nur bereichsweise möglich.

4.3.1 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes und Nahversorgungsstandortes wird die Versiegelung des Bodens teilweise zunehmen, im Bereich der geplanten Wohnbebauung teilweise verringert werden. Der Ist-Zustand des Bodens wird bezüglich vorhandener Altlasten verbessert, da Verunreinigungen im Zuge der Umnutzung des Geländes beseitigt werden.

4.3.1 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die vorhandenen Verunreinigungen des Bodens bleiben bestehen.

4.3.1 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Neuversiegelung des Bodens wird sich auf das notwendige Maß beschränken. Ein verbleibendes Defizit wird im Rahmen der verbindlichen Bau- leitplanung durch Maßnahmen zur Aufhebung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Kampfmittel

Das ehemalige Kasernengelände wurde im Zweiten Weltkrieg stark bombardiert. Es besteht der Verdacht auf Kampfmittel im Erdboden.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

Die sich aus der Luftbilddetailauswertung ergebenden Blindgängerverdachtspunkte und die vermuteten Bombentrichter sind durch Sondierungen zu überprüfen. Entsprechend dem vom Investor erstellten Kampfmittelbeseitigungskonzept sind die Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Alle nach dem Konzept bekannten Gefahrenpunkte sind nach dem Stand der Technik zu klären. Bombentrichter sind vor einer Überbauung aufzugraben und umzusetzen (Klärung auf hineingeworfene Kampf-

mittel). Geplante Bauflächen sind auf Kampfmittel zu sondieren und zu beseitigen

4.3.1 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die derzeit ungenutzten, zum Teil versiegelten, ehemaligen Kasernenflächen bieten durch die gute Verkehrsanbindung und die Nähe zur Innenstadt ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen, einem Gewerbestandort zur Büronutzung, wie auch zur Ansiedlung eines Einzelhandelszentrums für die geplante wie auch die bereits bestehende Wohnbebauung zur Nahversorgung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Bei Nichtdurchführung dieses Bauleitplanverfahrens wären die bereits zum Teil versiegelten, wertvollen Siedlungsflächen mit ihrer guten Infrastrukturausstattung für die Großstadt Braunschweig weiterhin ungenutzt. Der Handlungsdruck, dringend benötigte Wohn- und Gewerbegebiete auf unversiegelten Bereichen auszuweisen, würde steigen.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden** sind bei Durchführung der Planung durch die ermöglichte Neuversiegelung bei gleichzeitiger Verringerung der Schadstoffbelastung von geringer Erheblichkeit.

4.3.2 Schutzgut Klima/Luft

4.3.2 a) Bestand

Im aktuellen Klimagutachten der Stadt Braunschweig wird dem größten Teil des Planungsgebietes ein Siedlungsklima zugewiesen, die nordöstliche Freifläche weist ein Freilandklima auf. Diese Teilfläche wird als Freifläche mit sehr hoher klimatischer Ausgleichsfunktion beschrieben. Die restlichen Bereiche werden als Siedlungsbereiche beschrieben, die thermisch und lufthygienisch niedrig belastet sind und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen.

4.3.2 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftsstadtschadstoffen.

4.3.2 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Rückbau der Altgebäude bleibt das Gebiet als Siedlungsfläche mit mäßig hoher Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bestehen.

4.3.2 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Minderung der Beeinträchtigung kann durch eine intensive Durchgrünung des Quartiers und die Schaffung umfangreicher Freiflächen erreicht

werden. Dach- und Fassadenbegrünungen sollten zugelassen und ggf. gefördert werden.

Es sind Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Orientierung der Baukörper, geringe Verschattung und sinnvolle Dachformen zu schaffen. Des Weiteren sind Voraussetzungen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs durch kompakte Bauweise und passive Nutzung von Solar-energie zu schaffen.

Eine sehr gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV und eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur (Vorrang für Fahrräder) ist ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung dieser Belastungen.

Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird geprüft, ob Festsetzungen getroffen werden, um das bestehende Fernwärmennetz zu nutzen und das geplante Baugebiet mit umweltfreundlicher Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung des Stadtnetzes zu versorgen. Diese neue Wärmeversorgung würde zur dauerhaften Verbesserung der örtlichen Luftqualität beitragen.

4.3.2 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, siehe 4.3.1 e).

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima/Luft** sind bei Durchführung der Planung von **geringer** Erheblichkeit.

4.3.3 Schutzgut Wasser

4.3.3 a) Bestand

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Gebiet ist nicht überschwemmungsgefährdet. Die Grundwassersituation im Plangebiet ist hinsichtlich des Erhalts von qualitativ hochwertigem Grundwasser eingeschränkt bzw. stark eingeschränkt. Ein vorhandenes Regenrückhaltebecken hat Retentionsfunktion für das Wohngebiet auf dem Gelände der ehemaligen Roselies-Kaserne und den westlich benachbarten Kleingartenbereich.

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung (Wasserschutzzone III b).

4.3.3 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung ist bei Ableitung des Oberflächenwassers im Plangebiet ggf. eine Erweiterung des offenen Regenrückhaltebeckens erforderlich. Durch die geplante Teilentsiegelung von Erschließungsflächen ist partiell eine Verbesserung der Situation zu erwarten.

4.3.3 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würde der derzeitige Wasseraushalt in der Fläche nicht weiter beeinflusst werden. Gegenüber der sehr hohen Versiegelung in Teilen des Kasernenareals entstünde allerdings auch keine Verbesserung des Wasserrückhaltvermögens des Bodens.

4.3.3 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sollte durch geeignete Maßnahmen versucht werden, die Nutzung des Niederschlagswassers (Grauwasser, Bewässerung der Grünflächen etc.) zu realisieren. Eine Versickerung/Gründach ist der Ableitung vorzuziehen, da in der Nähe kein leistungsfähiger Vorfluter vorhanden ist. Niederschlagswasser, das gedrosselt in die Vorfluter abgeleitet wird, muss qualitativ hierfür geeignet sein. Ggf. ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen sicherzustellen.

Zusammenfassend ist für das Schutzbau Wasser festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

4.3.3 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, siehe 4.3.1 e).

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzbau Wasser** sind bei Durchführung der Planung von **geringer** Erheblichkeit.

4.3.4 Schutzbau Tiere und Pflanzen

4.3.4 a) Bestand

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Untersuchungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG liegen im Geltungsbereich nicht vor. Im Hinblick auf Fledermausquartiere ist das Untersuchungsgebiet von sehr geringer Bedeutung. Für die Vogelwelt ist das Gebiet aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Brutvogel-Arten (Zwergtaucher, Nachtigall) sowie durch viele Hausrotschwänze und Brutvorkommen von Arten der Vorwarnliste (Turmfalke, Star und Haussperling) von mittlerer Bedeutung. Es wurde kein Reptilenvorkommen festgestellt. Von hoher Bedeutung ist die Fläche des Regenrückhaltebeckens. Es bildet mit der randlichen Gehölzpflanzung eine ins Gelände tief eingescchnittene Kessellage. Diese ist mit einem hohen Zaun abgegrenzt. Innerhalb der Abzäunung bilden randlich umlaufende Gräben diese Kessellage weiter aus. Im abgezäunten Bereich stehen verteilt kleinere und größere Gehölzgruppen, die diese abgeschirmte Kessellage noch verstärken und für die Lebensgemeinschaften dieses Biotops als Puffer zur offenen Landschaft dienen.

Im Bereich des alten bestehenden B-Planes AW 66 (Kasernengelände) sind Gebäude, Verkehrsflächen, Gehölze und Freiflächen. Hier wurden eine Baumbestandskartierung sowie Artenerfassungen durchgeführt, die als Grundlage für Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

4.3.4 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Es kommt zu einem Verlust von Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen, insbesondere für die kartierten seltenen Arten (Zwergtaucher, Fledermäuse, ortstreue Vogelarten). In Teilbereichen werden auch Flächen mit sehr geringer Bedeutung aufgewertet (Umbau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Grünflächen). Insgesamt ist mit einer Verringerung der Artenzahl durch erhöhte Störintensität zu rechnen.

4.3.4 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Keine Änderung der bestehenden/verbliebenen Wertigkeiten.

4.3.4 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die prägenden Gehölzbestände sind umfangreich zu erhalten. In dem Maße, wie dies nicht berücksichtigt wird, werden externe Maßnahmen zur funktionalen Kompensation erforderlich.

Für die ortstreuen Vogelarten einschließlich z. B. des Zwergtauchers sind Nahrungs-, Nist- und Lebensraumangebote zu sichern bzw. durch eine strukturreiche Planung von Kompensationsmaßnahmen inner-/außerhalb des Plangebietes neu zu entwickeln. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für bereits gefällte Höhlenbäume wurden zahlreiche Fledermaus-Quartierkästen und Vogel-Nisthöhlen in Bäumen am süd-westlichen Rand des ehemaligen Kasernen-Geländes angebracht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist vorgesehen, das bestehende Regenrückhaltebecken und seine Gehölze in die Grünflächen zu integrieren. Eine naturnahe Ufergestaltung und Bepflanzung mit Ufergehölzen dienen einer Verbesserung sowie zeit- und eingriffsnahen Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Arten.

Bei naturnaher Gestaltung - insbesondere der südexponierten Böschungen der Lärmschutzwälle - sind die bisher auf dem Gelände gegebenen Lebensraumqualitäten zum Teil wieder herstellbar. Eine qualifizierte Grünordnungsplanung kann durch wertgebende Maßnahmen innerhalb des Plangebietes das externe Ausgleichserfordernis relevant mindern, wenn sie nicht allein monothematische gestalterische Ziele verfolgt.

Die negativen Auswirkungen des Eingriffs stehen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Plangebiet selbst und auf externen Flächen gegenüber. Mit den im Bebauungsplan festzusetzenden entsprechenden Maßnahmen können die Eingriffsfolgen kompensiert werden.

4.3.4 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, siehe 4.3.1 e).

Die Eingriffsfolgen für das Schutgzut Tiere und Pflanzen sind bei Durchführung der Planung von **mittlerer bis hoher Erheblichkeit**.

4.3.5 Schutzgut Mensch

4.3.5 a) Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein für die Öffentlichkeit nicht zugängliches Kasernenareal ohne Wertigkeit für Freizeit und Erholung. Nach Aussage der Stadtlimaanalyse Braunschweig zählt das Plangebiet klimatisch ökologisch im Bereich der bebauten Kasernenflächen zu den bioklimatisch günstigen Flächen mit Siedlungsklima mit geringfügig erhöhten Temperaturen, ausreichender nächtlicher Abkühlung, relativ gutem Luftaustausch und somit hoher Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes weist ein Freilandklima mit einer intensiven nächtlichen Kalt- und Frischluftproduktion und somit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion auf.

Auf das Plangebiet wirken Gewerbe- und Verkehrslärm aus der Umgebung ein. Die Lärmsituation wurde gutachterlich untersucht (Geräuschimmissionsprognose Heinrich-der-Löwe-Kaserne 2016).

4.3.5 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung wird dieser bislang militärisch genutzte, allgemein nicht zugängliche Bereich für die Bevölkerung wieder nutzbar. Zu einem großen Teil werden die Flächen zu Wohnbauflächen entwickelt. Im nördlichen Bereich nahe der Autobahn ist eine gewerbliche Nutzung mit Bürogebäuden vorgesehen. Zwischen den gewerblichen Bauflächen und den Wohnbauflächen ist ein Sondergebiet Nahversorgung zur Versorgung der nahegelegenen Wohn- und Gewerbe-Standorte geplant. Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grün- und Erholungsflächen innerhalb des Plangebiets sowie auch in die umliegenden Bereiche bis in die offene Landschaft vor.

Lärm und sonstige Emissionen/Immissionen

Bei Durchführung der Planung wirkt auf die geplante Wohnbebauung Gewerbe- und Verkehrslärm aus der Umgebung ein. Außerdem wirkt auf die geplanten Wohngebäude auch der Lärm ein, der von den im Plangebiet selbst vorgesehenen gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen generiert wird.

4.3.5 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die o. g. Funktionen und Beeinträchtigungen verbleiben.

4.3.5 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit sind insbesondere die planerischen Maßnahmen zum Schutz vor Lärmelastigungen der nördlich, westlich und südlich angrenzenden bestehenden Verkehrsstraßen und den östlich benachbarten gewerblichen Nutzungen des Gewerbegebietes Rautheim-Nord zu nennen.

Aus dem Gewerbegebiet liegt gegenwärtig nur eine geringe Belastung vor, da dort vorwiegend geräuscharme Gewerbebetriebe angesiedelt sind. Im rechtskräftigen Bebauungsplan RA 22 „Gewerbegebiet Rautheim-Nord“ sind jedoch immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) in einer Höhe festgesetzt, die gegenwärtig von den angesiedelten Gewerbebetrieben nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Wenn diese Kontingente von allen Unternehmen vollständig ausgeschöpft würden, wäre zum einen eine Wohnnutzung auf dem HdL-Gelände nur eingeschränkt möglich und zum anderen würden auch im Nahbereich der Teilflächen des B-Planes RA 22 die Richtwerte für GE überschritten. Um im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan AW 100 eine Reduzierung der IFSP im Bebauungsplan RA 22 „Gewerbegebiet Rautheim-Nord“ für das benachbarte Gewerbegebiet vorzunehmen, wurde eine Teilfläche des Bebauungsplans RA 22 in den Geltungsbereich des parallelen Bebauungsplans AW 100 „Heinrich der Löwe-Kaserne“ einbezogen. Im Bebauungsplan AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ werden für den Teil des bestehenden östlichen angrenzenden Gewerbegebietes Festsetzungen mit geringeren IFSP getroffen, die in Kombination mit weiteren Lärmschutzmaßnahmen (s. u.) weiterhin eine Erweiterung der Betriebe als auch eine Einhaltung der Immissionsricht- und Orientierungswerte für eine Wohnnutzung auf dem HdL-Gelände ermöglichen. Zusätzlich wird an der östlichen Grenze dieser FNP-Änderung im parallelen Bebauungsplan AW 100 ein ca. 80 Meter breiter Streifen festgelegt, der eine Wohnbebauung ausschließt. Des Weiteren wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Obergeschosse eine schallabgewandte Anordnung von schutzbedürftigen Räumen festgelegt.

Sofern die Reduzierung der IFSP im angrenzenden Gewerbegebiet nicht erreicht werden kann, müsste über andere Stellschrauben nachjustiert werden, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen (z.B. bei gleichem Abstand ca. 10 m Lärmschirmhöhe oder 8,50 m LSW mit größerem Abstand).

Das im nördlichen Teil des Bebauungsplans AW 100 geplante eingeschränkte Gewerbegebiet ist vorrangig für Büronutzungen vorgesehen und wird mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) festgesetzt, die eine benachbarte Wohnbebauung im südlichen Teil ermöglichen.

Zum Schutz der Wohnbebauung im Geltungsbereich des B-Planes AW 100 sind mehrere Lärmschirme erforderlich. Der maßgebliche Lärmschirm zwischen dem Gewerbegebiet Rautheim Nord und dem HdL-Gelände wird als Wall mit einer Höhe von ca. 6,5 Metern über Gelände ausgeführt.

Überschreitungen der Orientierungswerte treten auch durch den Straßenverkehrslärm an den straßennahen Bereichen, insbesondere im Bereich der Rautheimer und der Braunschweiger Straße, auf. Daher wird im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans entlang der Rautheimer Straße eine Lärmschitzwand festgesetzt, die geeignet ist die künftige Wohnbebauung vor Straßen- und Schienenverkehrslärm zu schützen - dabei wurde eine eventuell geplante Straßenbahnhstrasse berücksichtigt. Im Bereich der Braunschweiger Straße wird den Überschreitungen durch Maßnahmen am Verkehrsweg (30 km/h) in Kombination mit passiven und architektonischen Schutzmaßnahmen an (Dämmung) und in (Raumorientierung) Gebäuden entgegengewirkt.

Mit den insgesamt im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt.

Ggf. auftretende Lärmbelastungen durch das geplante Sondergebiet Nahversorgung, insbesondere auf das zukünftige Wohnquartier und die Wohnbebauung südlich der Braunschweiger Straße, werden durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verhindert.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Im Bereich des bestehenden östlich angrenzenden Gewerbegebiets ist derzeit eine Tischlerei ansässig, die auch eine Lackierkabine betreibt. Von dieser Nutzung können Geruchseindrücke im geplanten Wohngebiet wahrgenommen werden. Jedoch ist aufgrund der Lage und Windausbreitungssituation von keinen erheblichen Belästigungen auszugehen. Sofern wider Erwartungen Überschreitungen festgestellt werden, wird ihnen mit den erforderlichen Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene begegnet.

4.3.5 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, siehe 4.3.1 e).

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzbau Mensch** sind bei Durchführung der Planung von **geringer** Erheblichkeit.

4.3.6 Schutzbau Landschaft

4.3.6 a) Bestand

Die Landschaft im Planungsbereich steigt nach Norden hin – zur im Einschnitt geführten und verschwindenden A 39 – an. Diese leicht wellige Topographie ist im unbebauten Bereich noch am besten erkennbar. Von Norden ist ein weiter Blick in Richtung Elm und Mascherode möglich.

4.3.6 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die noch vorhandenen Reste des Landschaftserlebens gehen durch die vor gesehenen Baulichkeiten als auch den angedachten Lärmschutzwall verlo ren. Im Bereich des geplanten Gewerbegebiets werden die hohen und großformatigen Gewerbegebäude weit in die östlich angrenzenden Landschaftsräume hinein wirken und eine neue Stadtsilhouette ausbilden.

4.3.6 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Keine Änderung

4.3.6 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Anlage eines durchgehenden Grünzuges und die Einbeziehung des Lärmschutzwalles in ein Wegekonzept, können Aussichtspunkte in die weitere Umgebung ein gewisses Maß von Landschaftserleben bieten. Die vorgenannte differenzierte Grüngestaltung kann dies verstärken.

4.3.6 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, siehe 4.3.1 e).

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** sind bei Durchführung der Planung von **geringer** Erheblichkeit.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.3.7 a) Bestand

Im Untersuchungsraum sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft bekannt.

Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand Februar 2016) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

4.3.7 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Keine Änderung

4.3.7 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Keine Änderung

4.3.7 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nicht notwendig

4.3.7 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, siehe 4.3.1 e).

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** sind bei Durchführung der Planung von **keiner** Erheblichkeit.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den unter dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Da die Flächennutzungsplanung nur vorbereitenden Charakter hat und in ihren Darstellungen noch keine Baurechte festsetzt, sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der baulichen Realisierung vorzunehmen.

4.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung
Boden	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Klima / Luft	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen keiner Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 133. FNP-Änderung geringe Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben. Sofern die Eingriffe auf die Schutzgüter nicht minimiert bzw. innerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen sind, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Flächen für Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird der bestehenden großen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Braunschweig im Geltungsbereich Rechnung getragen. Die Wohnbaufläche umfasst dabei auch Einrichtungen der örtlichen Infrastruktur, die dem Wohnen dient. Bereits absehbar ist beispielsweise, dass bei der Entwicklung von ca. 400 Wohneinheiten im Geltungsbereich die Festsetzung einer Kita-Vorbehaltfläche und je eines Standortes für einen Spiel- und Jugendplatz erforderlich sein wird.

Gewerbliche Bauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen wird der geplanten Ansiedlung für eine Büronutzung im nördlichen Teil des ungenutzten ehemaligen Kasernengeländes, angrenzend an die A 39, Rechnung getragen.

Sonderbaufläche gemäß § 5 (2) Nr. 2a BauBG

Die geplante Sonderbaufläche erhält die besondere Zweckbestimmung Nahversorgung. Ziel dieser Darstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsstandortes zur Versorgung des geplanten

Wohnstandortes zu schaffen. Die Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung ist ein wichtiger öffentlicher Belang.

Grünflächen gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauBG

Die im Norden und Osten des Geltungsbereiches geplante Grünflächen-Darstellung erhält die besondere Zweckbestimmung „Parkanlage“. Ziel der Freiraumplanung ist es, den geplanten Wohn- und Gewerbestandort durch die Schaffung von Frei- und Grünräumen mit hoher Aufenthaltsqualität und Verbindungen zu bestehenden Wohngebieten wie auch in die freie Landschaft, zu versorgen.

Wasserflächen gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauBG

Um das vorhandene Regenrückhaltebecken zukünftig auf der Ebene der vorbreitenden Bauleitplanung zu sichern, wird es weiterhin als Wasserfläche dargestellt.

Fazit:

Die derzeit ungenutzten zum Teil versiegelten ehemaligen Kasernen-Flächen, bieten durch die gute Verkehrsanbindung und die Nähe zur Innenstadt ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung von dringend benötigten Wohnbauflächen, einem Gewerbestandort zur Büronutzung, wie auch der Ansiedlung eines Einzelhandelszentrums für die geplante wie auch die bereits bestehende Wohnbebauung zur Nahversorgung.

Mit der Planung wird die Neuversiegelung und Zersiedelung des Stadtgebietes mit ihren negativen Nebenerscheinungen wie erhöhtem motorisierten Verkehr und unwirtschaftlicher Infrastruktur vermieden.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung mit durchschnittlich geringer Erheblichkeit beeinflusst. Die negativen Auswirkungen werden so weit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung begrenzt.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf Mensch, Umwelt und die Stadt jedoch als positiv zu bewerten.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Am 17. Februar 2015 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans AW 100 und die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit dem Bebauungsplan AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ und AW 113 „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 14. August 2015 frühzeitig von der 133. Änderung des

Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 18. September 2015 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand durch Aushang vom 11. bis 25. September 2015 und eine Informationsveranstaltung am 22. September 2015 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23. Februar 2016 frühzeitig von der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 24. März 2016 zur Äußerung aufgefordert. Stellungnahmen die eine wesentliche Planänderung zur Folge hätten, wurden nicht vorgebracht.

133. Änderung des Flächennutzungsplans „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“
und

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Heinrich-der-Löwe-Kaserne AW 100

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ort: Saal der Lebenshilfe Braunschweig, Boltenberg 8

Zeit: 22. September 2015, 17.30 Uhr - 19.00 Uhr

Teilnehmer: ca. 65-70 Bürgerinnen und Bürger

Herr Streich, Abteilung Stadtplanung
Herr Meißner, Planungsbüro Meißner Architekten

Zur Information wurden folgende Darstellungen durch Projektion gezeigt:

- Übersichtskarte
- Geltungsbereich der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“
- Nutzungsbeispiel, Entwurf, Stand: 14.08.2015

Herr Streich eröffnet um 17.30 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die Anwesenden. Er begrüßt insbesondere Vertreter des Stadtbezirksrates 213. Herr Streich erläuterte die Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens. Im Bebauungsplanverfahren werden mit dieser Bürgerbeteiligung die Bürger frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Die Träger öffentlicher Belange werden vor der Auslegung beteiligt. Die öffentliche Auslegung stellt die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung dar.

Herr Meißner erläutert anschließend den Entwurf. Dem Auftrag aus der Politik vom Juni 2012 folgend hat das Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung einen ersten Vorentwurf erarbeitet, der die Zielsetzungen für das Verfahren schematisch darstellt. Neben einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und Gewerbegebieten ist ein vorrangiges Ziel der Planung die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit verschiedenen Bautypen, das sich südlich des Gewerbestandortes bis zur Braunschweiger Straße entwickeln soll und damit zusammen mit den bereits neu entstandenen Wohngebieten den Ortsteil nach Nordosten städtebaulich abrundet.

Geplant sind ca. 130 Einfamilienhäuser, 60 - 70 Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit ca. 200 Wohneinheiten. Insgesamt sollen ca. 400 Wohneinheiten realisiert werden.

Ein vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenes Lärmschutztutachten kommt zu dem Ergebnis, dass wegen der im benachbarten Bebauungsplan RA 22 maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) die Richtwerte für ein WA in der Erdgeschossebene ohne aktiven Lärmschutz mit Ausnahme des südwestlichen Teils des Geltungsbereiches im gesamten Bereich des Wohngebiets überschritten werden. Da selbst bei Anlage eines 10,0 m hohen Lärmschutz-

walls die Richtwerte innerhalb eines bis zu 160 m breiten Streifens am östlichen Geltungsbereich überschritten werden, sollen Möglichkeiten geprüft werden, die Emissionskontingente zu reduzieren und neu festzusetzen, da die benachbarten Gewerbebetriebe die Emissionskontingente des Bebauungsplanes nur teilweise in Anspruch nehmen. Ein Lärmschirm an der östlichen Grenze mit einer Höhe von ca. 6,5 m ist zusätzlich geeignet, die Richtwerte in einem ca. 80 – 110 m breiten Streifen auch in Höhe des 1. Obergeschosses einhalten zu können.

Zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ und dem geplanten Wohngebiet kann so ein angemessener Siedlungsrand mit landschaftlich-naturnah gestaltetem Lärmschutzwall und integrierten öffentlichen Spielflächen für Kinder und Jugendliche ausgebildet werden.

Entlang der Hauptschließung in Nord-Süd-Richtung soll eine das gesamte Areal gliedernde grüne Achse als zentraler Quartierspark entwickelt werden.

Mit dem Erhalt der Alleeäume erhält das geplante Wohngebiet entlang der Braunschweiger Straße eine Eingrünung.

Das zu erhaltende Regenwasserrückhaltebecken wird Bestandteil des zusammenhängenden Grünsystems.

Im Norden entlang der Autobahn 39 soll ebenfalls ein zusammenhängender Grünstreifen mit Schallschutzwällen entwickelt werden.

Das zukünftige Wohngebiet wird über eine zentrale Hauptschließung von der Braunschweiger Straße aus von Süden erschlossen. Die Anbindung des Gewerbegebiets sowie des Nahversorgungszentrums erfolgt über einen vollsignalisierten vierarmigen Knotenpunkt an der Rautheimer Straße im Bereich der Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Im Anschluss bittet Herr Streich die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, sich zu der Planung zu äußern und Fragen zu stellen. Folgende Fragen bzw. Anmerkungen werden gemacht:

- 1. Ist die Verkehrssituation mit der Belastung durch das EAW berücksichtigt worden? Die Situation für den Radverkehr insbesondere an der Braunschweiger Straße muss verbessert werden.**
Der Bebauungsplan soll den Bau einer Sporthalle und die Einrichtung von Sportplätzen berücksichtigen. Außerdem fordert der Bezirksrat weiterhin Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere ein Jugendzentrum.
Der Lärmschutz zur A39 ist ungenügend.

Zurzeit kann keine abschließende Aussage über die zukünftigen Verkehre vom EAW getroffen werden. Verschiedene Erschließungsvarianten werden diskutiert. Es erscheint allerdings nicht opportun, z. B. eine Erschließungsvariante mit Holländischer Rampe an der Anschlussstelle BS-Rautheim zu betrachten, da dies zu einer Verkehrsentlastung auf der Rautheimer Straße führen würde.

Öffentliche Einrichtungen wie die geschilderten sind bislang in die Planung nicht eingeflossen und müssten Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses mit Finanzierungskonzepten sein. Die Anregungen werden aber aufgenommen.

- 2. Auch in der Ortslage Rautheim ist die Verkehrslärmbelastung von der A39 sehr hoch.**
Im morgendlichen Berufsverkehr entstehen auf Braunschweiger und Rautheimer Straße lange Rückstaus.
Die Verkehrsführung für Radfahrer ist besonders für Schulkinder, die in die Stadt fahren, insbesondere im Bereich der Knotenpunkte sehr gefährlich.

Die Immissionsbelastung aus Verkehrslärm von der A39 für das Gebiet der ehem. Heinrich-der-Löwe-Kaserne liegt noch nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass erforderliche Schallschutzmaßnahmen zugunsten der schützenswerten Nutzungen auch Vorteile für die Ortslage bringen.

Für die Braunschweiger Straße und Rautheimer Straße sind der Umbau zu Stadtstraßen mit ausreichend breiten Geh- und Radwegen auf beiden Seiten und eine Ausplanung von Knotenpunkten vorgesehen.

- 3. 150 Einfamilienhausgrundstücke in der Mastbruchsiedlung sind ebenfalls vom Verkehrslärm der A39 betroffen. Der eingebaute Flüsterasphalt ist bislang nicht erneuert worden.**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Immissionen aus Verkehrslärm der A39 ermittelt und für die schützenswerten Nutzungen ein Konzept zum Schallschutz entwickelt. Dabei spielt auch die Vermeidung von Reflexionswirkungen der Immissionen auf benachbarte Gebiete eine Rolle. Maßnahmen an der A39 sind allerdings nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

- 4. Wie soll das Gewerbegebiet von der Braunschweiger Straße aus erreicht werden?**

Eine Erschließung des Gewerbegebietes ist von der Braunschweiger Straße nicht geplant, damit das Wohngebiet nicht durch den gewerblichen Verkehr belastet wird. Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt ausschließlich durch die Ausbildung eines Knotens mit der Anschlussstelle der A39 und der Rautheimer Straße.

- 5. Warum gibt es keine Wegeverbindungen zwischen dem Wohngebiet und dem Gewerbegebiet?**

Wege- oder Fahrverbindungen, die den geplanten Lärmschutzwall unterbrechen würden, schwächen diesen in seiner Schutzfunktion für das Wohngebiet. Im Freiflächenkonzept werden Fußwege über den Wall eingeplant.

- 6. Die Verkehrbelastung auf der Braunschweiger Straße ist sehr hoch. Durch zusätzliche Kreisverkehre wird die Leistungsfähigkeit verringert.**

Kreisverkehre sollen einerseits die Verkehrsgeschwindigkeit reduzieren, gleichzeitig den Verkehrsfluss verstetigen. Eine Verringerung der Leistungsfähigkeit einer Straße wird damit nicht begründet.

- 7. Wieso gibt es keine Aussagen zum Kindergartenbedarf?**

Der Bedarf wird durch die Fachbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligungsverfahren ermittelt und dem Bebauungsplan in den weiteren Verfahrensschritten zugrundegelegt.

8. Wer ist der Bauträger? Wie wird das Wohngebiet vermarktet?

Vorhabenträger ist die Gesellschaft Kanada-Bau GmbH & Co. Planungsrecht ist nicht vor Sommer 2016 zu erwarten, Baubeginn könnte 2017 sein. Der Vertreter der Gesellschaft erläutert, dass eine Interessentenliste geführt wird. Der Verkauf von Baugrundstücken ist bislang ohne Bauträgerbindung vorgesehen.

9. Wie ist die Energieversorgung geplant? Wird es einen Anschluss an Fernwärme geben?

Das Gebiet wurde durch die Nutzung als Bundeswehr-Kaserne mit Fernwärme aus einem ehemals bundeseigenen Heizwerk mit Wärme versorgt. Bei der Nachnutzung wurde während der Fernwärme-Erschließungsmaßnahmen des Roselies-Gebietes ein Teil der noch weiter genutzten Gebäude zeitweise durch BS|ENERGY eigene Erzeugungen mit Fernwärme aus umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung des Stadtnetzes versorgt. Zur internen Versorgung der Liegenschaften diente das alte noch vorhandene Verteilnetz der Kaserne. Es besteht über diesen bereits vorhandenen Fernwärmeverchluss die Möglichkeit das geplante Baugebiet mit umweltfreundlicher Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung des Stadtnetzes zu versorgen.

10. Die Problematik aus Verkehrslärm von der A39 betrifft auch das Wohngebiet Roselies. Die Verkehrsproblematik in Braunschweiger und Rautheimer Straße erfordert zunächst ein umfassendes Gesamtverkehrskonzept unter Einbeziehung des EAW:

Die Immissionsbelastung aus Verkehrslärm von der A39 für das Gebiet der ehem. Heinrich-der-Löwe-Kaserne liegt noch nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass erforderliche Schallschutzmaßnahmen zugunsten der schützenswerten Nutzungen auch Vorteile für das südlich benachbarte Wohngebiet bringen können.

Die Abstimmung über den Umfang der gesamtverkehrlichen Betrachtung für das geplante Gebiet Heinrich-der-Löwe ist Voraussetzung für die nachfolgend gemachten Erschließungsüberlegungen zum Bebauungsplan. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

11. Wann wird der im B-Plan RA25 festgesetzte Kreisverkehr Braunschweiger/Rautheimer Straße realisiert? Wer übernimmt die Kostenträgerschaft?

Zurzeit ist nicht absehbar, ob und wann der geplante Kreisverkehr umgesetzt wird. Die während der Planung zugrundegelegten Verkehrsanteile aus den einzelnen Wohn- und Gewerbegebieten, über die ursprünglich die Kostenanteile für den Bau des Kreisels ermittelt werden sollten, sind noch abschließend zu ermitteln (siehe EAW).

12. Wieso gibt es keine Verbindung zwischen Gewerbegebiet Rautheim-Nord und dem im Bebauungsplan AW 100 geplanten Gewerbegebiet? Dadurch ließe sich die Braunschweiger Straße entlasten.

Eine Verbindung beider Gewerbegebiete wurde in einer Untersuchung möglicher Varianten zur Verkehrsführung diskutiert, allerdings verworfen, da bei direkter Führung das Wohnge-

biet durchschnitten wird. Zudem sind mit Durchstich des Lärmschutzwalls zum Gewerbegebiet Rautheim-Nord erhebliche Lärmschutzprobleme zu erwarten.

13. Warum wird das Wohngebiet nicht über das Gewerbegebiet Rautheim-Nord erschlossen? Dadurch ließe sich die Braunschweiger Straße entlasten.

Bei einer Erschließung des Wohngebietes über das östlich angrenzende Gewerbegebiet würde der geplante Lärmschutzwall durchschnitten, was zu erheblichen lärmtechnischen Problemen führen würde. Zudem wäre die Erschließung des geplanten Wohngebiets durch ein Gewerbegebiet für die Adressenbildung nicht vorteilhaft und stünde der angestrebten Verbindung und Vernetzung mit den angrenzenden Wohngebieten entgegen.

14. Wird das Gesamtverkehrskonzept von der Entwicklung auf dem Gebiet EAW abhängig gemacht?

Die verkehrlichen Auswirkungen zum Eisenbahnausbesserungswerk (EAW) wurden im Zuge der gutachterlichen Untersuchungen geprüft. Danach hat sich für die Planungen zur HdL-Kaserne eine Betrachtung ohne EAW als die für die zu treffendende Variantenentscheidung kritischere herausgestellt. Somit wird bei den weiteren Untersuchungen zur leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine Entwicklung des EAW-Gelände nicht berücksichtigt.

15. Das Gesamtverkehrskonzept muss Bestandteil der Planung zum Bebauungsplan AW 100 sein.

Die Abstimmung über den Umfang der gesamtverkehrlichen Betrachtung für das geplante Gebiet Heinrich-der-Löwe ist Voraussetzung für die nachfolgend gemachten Erschließungsüberlegungen zum Bebauungsplan. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

16. Auf der Braunschweiger Straße zwischen Rautheim und Rautheimer Straße befinden sich kein Radweg und auch nur ein schmaler Gehweg. Somit müssen Radfahrer (auch Kinder) auf der Fahrbahn fahren.

Für die Braunschweiger Straße werden Aussagen über mögliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen getroffen, dazu gehören neben Querungshilfen auch der Umbau zu einer Stadtstraße mit ausreichend breiten Geh- und Radwegen auf beiden Seiten, sofern dies rechtlich umsetzbar ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das Aufbrechen der trennenden Wirkung relevant.

Herr Streich bedankt sich für die vorgebrachten Anregungen. Er weist darauf hin, dass das Protokoll zu dieser Veranstaltung den beschließenden Mandatsträgern zum Beschluss über die öffentliche Auslegung vorgelegt wird. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können alle Bürgerinnen und Bürger prüfen, inwieweit ihre Anregungen aufgenommen worden sind. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Auslegung ihre Anregungen erneut vorzubringen.

Herr Streich beendet die Veranstaltung um 19.00 Uhr.

gez.
Meißner

Betreff:**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "GE HDL-Kaserne", AW 113**

Stadtgebiete östl. der Rautheimer Str. (L 632), südl. der A 39 und westl. des GE "Rautheim-Nord" (Geltungsb. A) und Gem. Waggum Flur 4, Flurst. 178, 179, 180/4, 466/3, 180/6, 181/2, 182/2, Gem.

Bevenrode Flur 3, Flurst. 77/1, 78/2, 79, 80/2 tlw. (Geltungsb. B) und Gem. Bevenrode Flur 5, Flurst. 114, 115/1, 117, 118 (je tlw.) (Geltungsb. C) und Gem. Hondelage, Flur 6, Flurst. 700/4 (tlw.) (Geltungsb. D)

Auslegungsbeschluss**Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

04.05.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	17.05.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	18.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	24.05.2016	N

Beschluss:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Die militärische Nutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne wurde im Jahr 2003 aufgegeben, so dass sich die Möglichkeit einer zivilen Nachnutzung des Areals im Südosten der Stadt Braunschweig ergibt. Diese Konversionsfläche bietet mit ihrer Nähe zur Innenstadt und zu zwei Anschlüssen an die Autobahn 39 großes Potential sowohl für Gewerbe- als auch für Wohnnutzung.

Am 17. Februar 2015 hat der Verwaltungsausschuss für das Gesamtareal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, mit dem Ziel beschlossen, hier Planungsrecht für dringend benötigte Wohnbauflächen sowie einen attraktiven Gewerbestandort u.a. zur Ansiedlung hochwertiger Büronutzungen in Sichtweite zur Autobahn zu schaffen. Nach einer Teilung des Bebauungsplanverfahrens wird parallel zu diesem Bebauungsplan mit dem Bebauungsplan AW 100 der südliche Teil Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne als Wohngebiet mit einem Nahversorgungsstandort entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, beinhaltet eine nördliche Teilfläche der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne und hat eine Größe von ca. 8 ha.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 17. August 2015 bis 18. September 2015 durchgeführt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 24. März 2016 bis 25. April 2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Am 22. September 2015 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt. Zudem standen in der Zeit vom 11. August 2015 bis 25. September 2015 die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Vorrangiges Thema war die Verkehrsproblematik. Auf die derzeit schon insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten hohe Belastung der Rautheimer Straße und der Braunschweiger Straße wurde hingewiesen und eine Verschlechterung der Situation durch die geplante Gesamtentwicklung des Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne befürchtet. Dazu wurde im Rahmen der weiteren Planung durch die WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH eine Verkehrsuntersuchung zur geplanten Nachnutzung des Geländes der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne erarbeitet (Februar 2016). Auf Grundlage von Bestands- und Prognosenedaten sowie umfangreichen Variantenuntersuchungen und Leistungsfähigkeitsbetrachtungen für die unterschiedlichen Knotenpunkte wurden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die in die Planungen eingeflossen sind. Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist unter diesen Voraussetzungen die verkehrliche Erschließung für die geplante Nachnutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne möglich. Mit den aufgezeigten Maßnahmen kann die verkehrliche Erschließung zukünftig für alle Verkehrsarten gesichert und der Verkehr leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

Die Niederschrift der Veranstaltung am 22. September 2015 ist dieser Vorlage als Anlage 6 beigefügt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1.1: Übersichtskarte (über Geltungsbereich A)
- Anlage 1.2: Übersichtskarte (über Geltungsbereiche B, C und D)
- Anlage 2: Nutzungsbeispiel
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C
- Anlage 3.4: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D
- Anlage 3.5: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 6: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

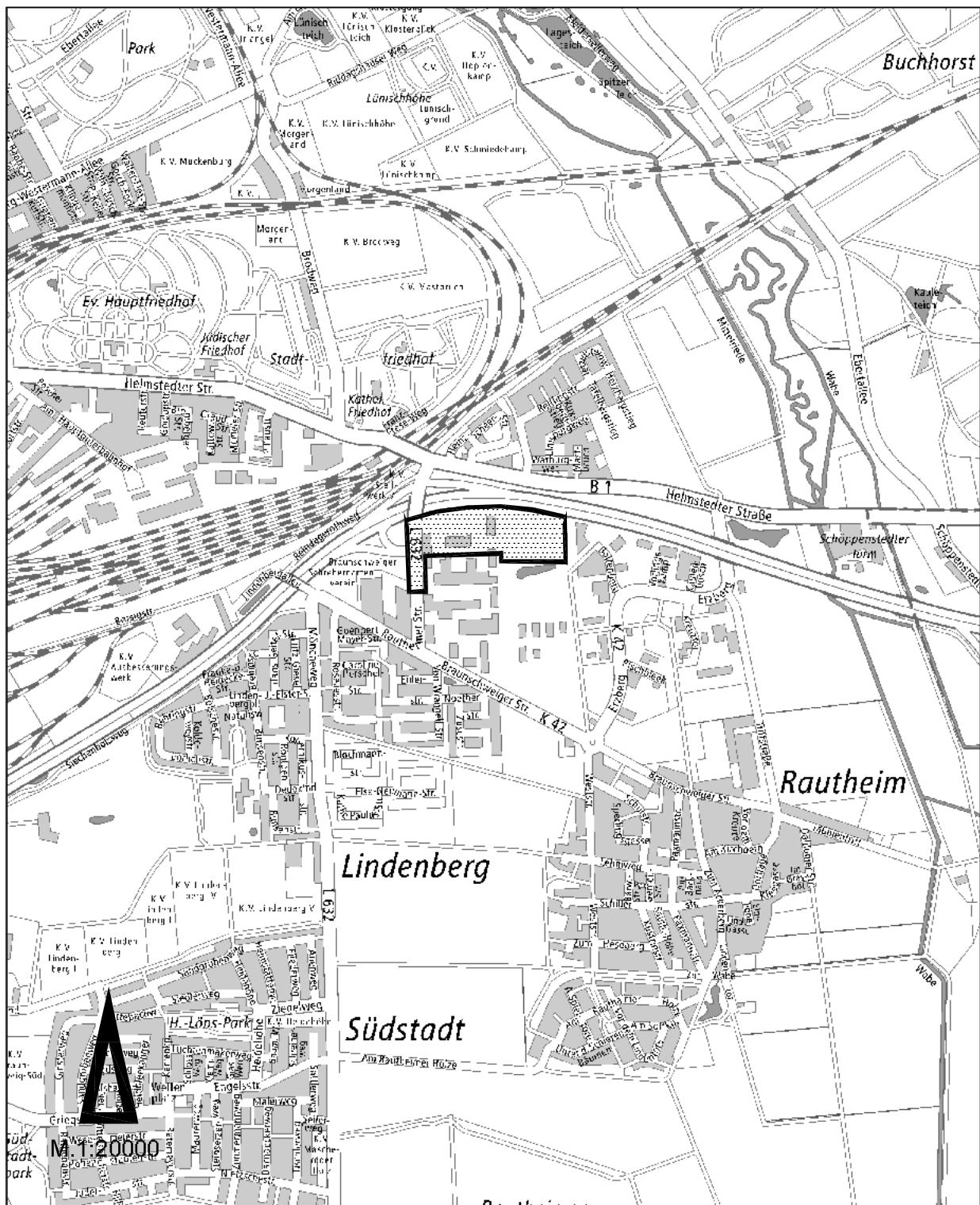


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne

AW 113

Übersichtskarte zur Lage des Baugebietes (Geltungsbereich A) im Stadtgebiet

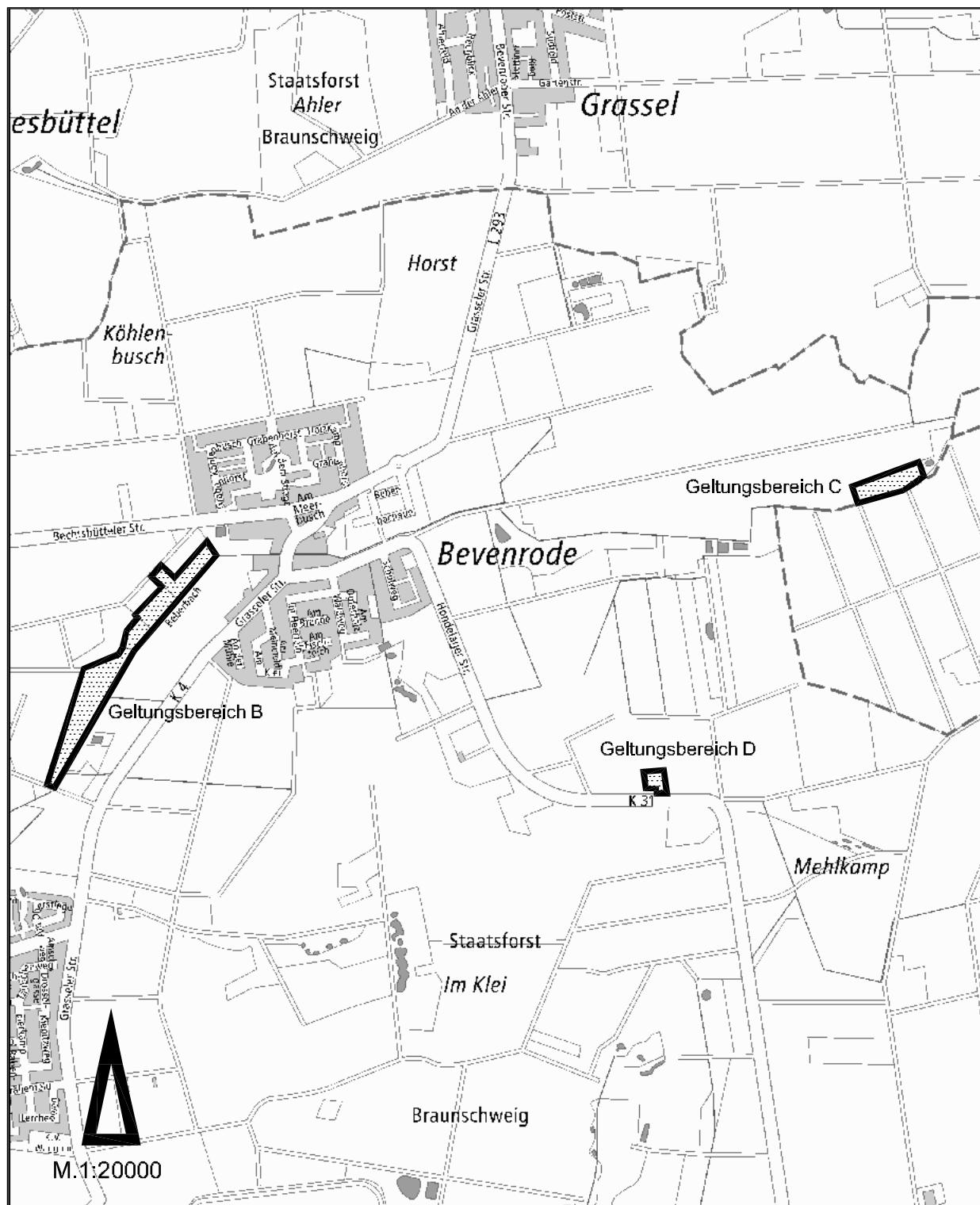


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne

AW 113

Übersichtskarte zur Lage der externen Ausgleichsflächen (Geltungsbereiche B, C und D)
im Stadtgebiet





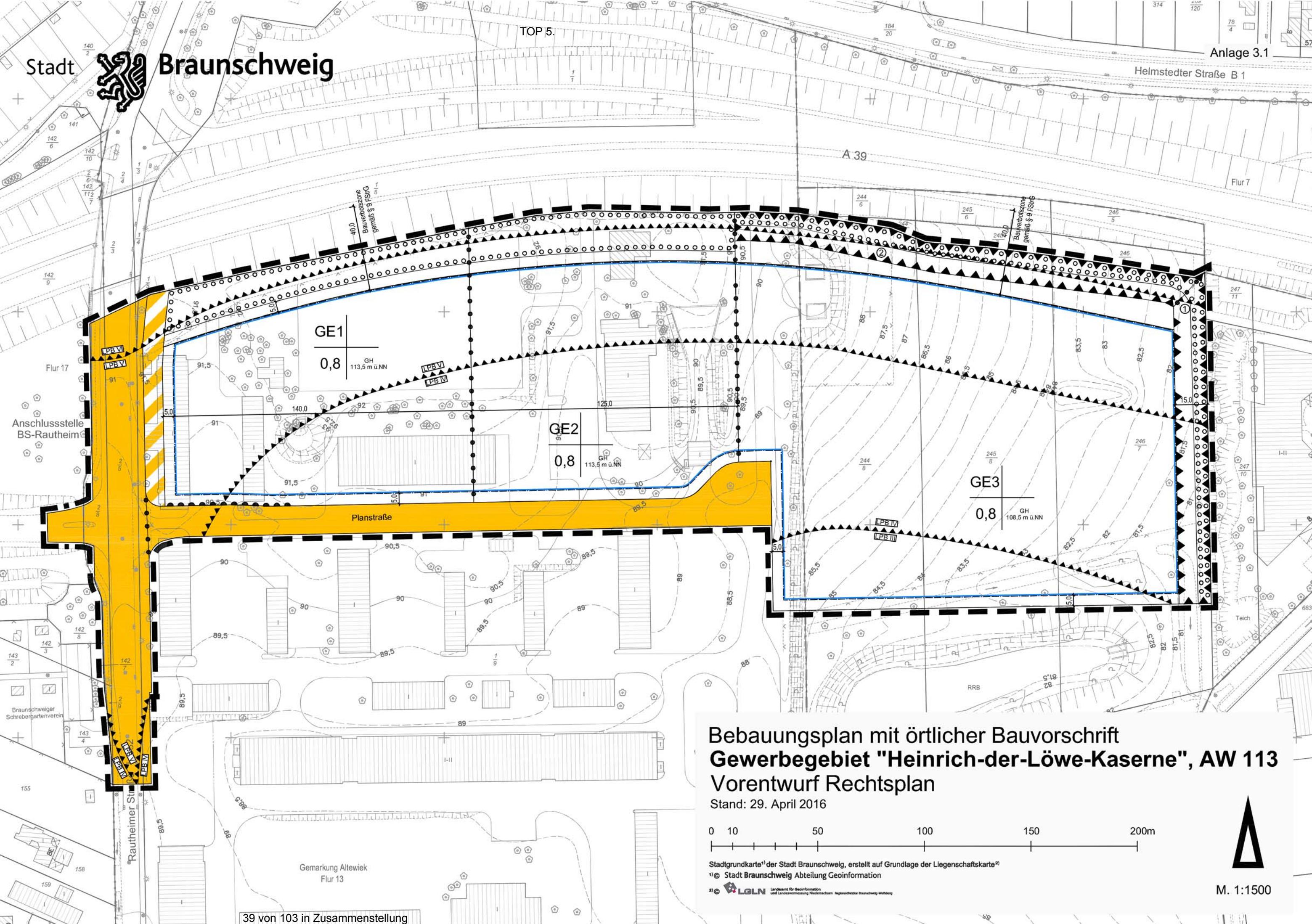
Stadt



Braunschweig

Anlage 3.1

Helmstedter Straße B 1



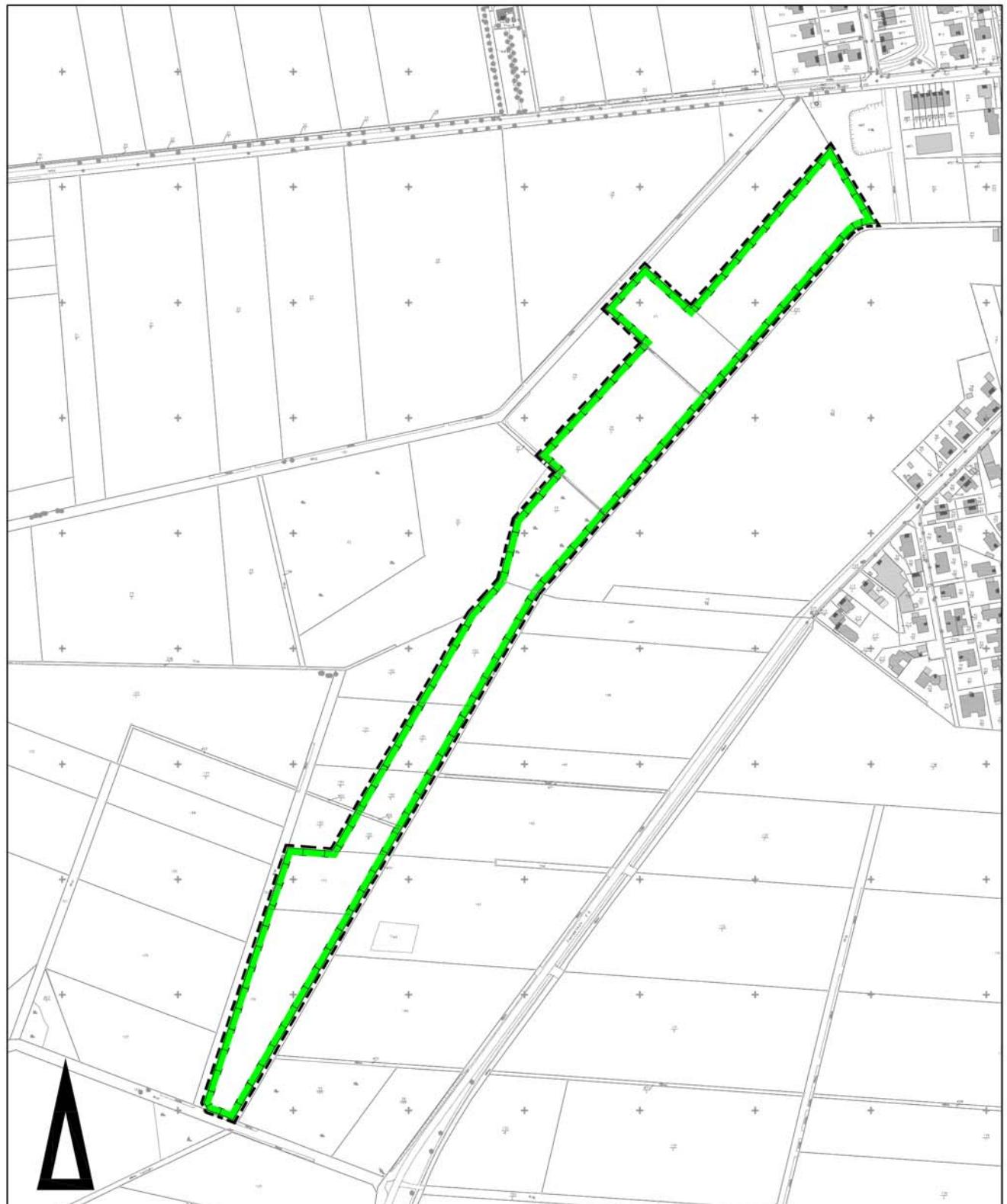
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne

AW 113

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B)

(Gemarkung Wagum Flur 4, Flurstücke 178, 179, 180/4, 466/3, 180/6, 181/2 und 182/2 sowie Gemarkung Bevenrode Flur 3, Flurstücke 77/1, 78/2, 79 und 80/2 tlw.)



Maßstab 1:5000

0 50 250m

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾© LGN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne

AW 113

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich C)

(Gemarkung Bevenrode Flur 5, Flurstücke 114, 115/1, 117 und 118 je tlw.)



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100m

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾© Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne

AW 113

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich D)
(Gemarkung Hondelage Flur 6, Flurstück 700 /4 tlw.)



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100m

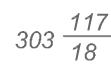
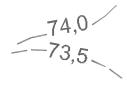
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne
 Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

AW 113

Art der baulichen Nutzung		Bestandsangaben	
GE	Gewerbegebiet		Wohngebäude
Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über NN			Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)		Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
GH 108,5 m ü.NN	Gebäudehöhe als Höchstmaß		Flurstücksgrenze
		II	vorh. Geschosszahl
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen			Flurstücksnummern
	Baugrenze		Höhenangaben über NN
Verkehrsflächen			Böschung
	Straßenverkehrsflächen		
	Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Vorhaltefläche Stadtbahn"		
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
Maßnahmen für Natur und Landschaft			
	Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung		
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung		
Sonstige Festsetzungen			
	Grenze des Geltungsbereiches		
	Nutzungsabgrenzung		
	Anlagen des Immissions- schutzes entsprechend textlicher Festsetzungen		
	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpiegelbereiche		

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“

AW 113

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

- Autohöfe,
- Speditionen und Logistikbetriebe,
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

I Art der baulichen Nutzung

1. In dem Gewerbegebiet GE 1 sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- je Betrieb eine Wohnung für Aufsichtspersonen, Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet und in einen gewerblichen Hauptbaukörper integriert ist,

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Betriebe der Schrott- und Altwarenverwertung
- Tankstellen,
- Autohöfe,
- Speditionen und Logistikbetriebe,
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

2. In den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- je Betrieb eine Wohnung für Aufsichtspersonen, Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet und in einen gewerblichen Hauptbaukörper integriert ist,

Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Betriebe der Schrott- und Altwarenverwertung,
- Tankstellen,

II Höhe baulicher Anlagen

Gebäudehöhen

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 darf die Gebäudehöhe 113,50 m ü. NN nicht überschreiten.

Im Gewerbegebiet GE 3 darf die Gebäudehöhe 108,00 m ü. NN nicht überschreiten.

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch Schornsteine und Antennen bis zu 3,00 m sind nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Höhenmaß der Überschreitung von der Fassadenkante zurückspringen.

III Überbaubare Grundstücksflächen

Überschreitung von Baugrenzen

In den Gewerbegebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, Stellplätze und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Niedersächsischen Bauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen.

Ausgenommen davon ist eine Werbeanlage je Grundstück an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die Ansichtsbreite dieser Werbeanlagen darf höchstens 2,0 m betragen, ihre Tiefe höchstens 0,2 m und ihre Höhe höchstens 4,00 m. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

IV Grünordnung

1. **Begrünung öffentlicher Flächen**
 - 1.1 Im öffentlichen Straßenraum der Planstraße sind Insgesamt mindestens 12 großkronige Laubbäume wie Ahorn, Eiche oder Platane zu pflanzen.

- 1.2 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.
2. Begrünung privater Flächen
- 2.1 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die Flächen mit Anpflanzungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch flächendeckend mit einer dichten Pflanzung aus Sträuchern und baumartigen Gehölzen zu bepflanzen. Der Anteil an Heistern soll nicht weniger als 10% betragen. Außerdem ist je 100 m² Anpflanzungsfläche ein großkroniger heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen.
- 2.2 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist ein Flächenanteil von 20 % wie folgt einzugrünen:
60 % sind mit je einem strauchartigen Gehölz je 2 m², wie z. B. Hartriegel, Haselnuss, Schlehe, Liguster, Hundsrose oder Weißdorn, zu bepflanzen.
Die übrige Fläche ist mit Rasen oder Wiesen-saat einzugrünen.
Je angefangener 100 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist weiterhin mindestens ein mittelkroniger Laubbaum, wie Birke, Hainbuche, Vogelkirsche oder Eberesche zu pflanzen. Erhaltenswerte Bestandsbäume können hierauf angerechnet werden.
Um angerechnet werden zu können, müssen Pflanzflächen außerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen eine Mindestabmessung von 3,0 m Länge bzw. Breite und eine Größe von mindestens 50 m² haben.
Auf die einzugründende Fläche können die mit einer Anpflanzungsfestsetzung versehenen Flächen gemäß Textlicher Festsetzung IV, 2.1 angerechnet werden.
- 2.3 Im Gewerbegebiet GE 3 sind Flächen mit Anpflanzungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch flächendeckend mit einer dichten Pflanzung aus Sträuchern und baumartigen Gehölzen zu bepflanzen. Der Anteil an Heistern soll nicht weniger als 10% betragen. Außerdem ist je 100 m² Anpflanzungsfläche ein großkroniger heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen.
- 2.4 Im Gewerbegebiet GE 3 ist ein Flächenanteil von 20 % wie folgt einzugrünen:
Ansaat mit einer artenreichen, an den Standort angepassten Kräuter-/Gräsermischung.
Auf die einzugründende Fläche können die mit einer Anpflanzungsfestsetzung versehenen Flächen gemäß Textlicher Festsetzung IV, 2.3 angerechnet werden.
- 2.5 Stellplatzanlagen in den Gebieten GE 1, GE 2 und GE 3 mit mehr als 6 Stellplätzen sind je angefangene sechs Stellplätze mit einem großkronigen Laubbaum wie Ahorn, Eiche oder Platane in die Stellplatzanlage zu integriert zu begrünen.
- 2.6 Der Lärmschutzwall auf den Flächen für besondere Anlagen des Immissionsschutzes ist wie folgt zu begrünen:
- Die nach Osten zum Gewerbegebiet Rautheim-Nord und die nach Norden zur BAB A 39 geneigten Hangflächen sind vollflächig mit einheimischen strauchartigen Laubgehölzen wie Liguster, Felsenbirne, Hartriegel und Heckennrose im Pflanzabstand von ca. 1,5 m sowie je 100 m² mit zusätzlich 3 einheimischen baumartigen mindestens mittelkronigen Laubgehölzen wie z. B. Feldahorn, Hainbuche, Zitterpappel und Stieleiche zu pflanzen.
 - Die Wallkrone und die nach Westen bzw. Süden geneigten Flächen sind mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen und extensiv, d.h. mit einer maximal einmaligen Mahd und Entnahme des Mähgutes im Jahr zu pflegen.
 - In den Wall ist mindestens ein großräumiges Winterquartier für Fledermäuse zu integrieren. Die Standortwahl, Bauweise und Ausgestaltung ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Mit einem Monitoring ist diese Maßnahme über min. 5 Jahre zu begleiten und ggf. erforderliche Nachbesserungen vorzunehmen.
- 2.7 Die Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Hauptgebäude durchzuführen. Alle unter den Textlichen Festsetzungen IV, 1. und 2. festgesetzten Anpflanzungen dienen der Eingriffskompensation.
3. Öffentliche und private Flächen
- 3.1 Anzupflanzende Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu sichern.
- 3.2 Für die anzupflanzenden Bäume sind als Pflanzqualität Hochstämme mit Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden. Für die anzupflanzenden Sträucher ist als Pflanzqualität 2 x verpflanzte Ware mit Ballen, Mindesthöhe 100 cm, zu verwenden. Artbedingte Abweichungen sind möglich.
- 3.3 Die Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege auszuführen.
- 3.4 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Kronen als Hochstamm gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im Verlauf des Beberbachs südwestlich von Bevenrode auf folgenden Flurstücken umzusetzen: Gemarkung Bevenrode Flur 3 Flurstücke 80/2, 79, 78/2, 77/1 Gemarkung Waggum, Flur 4 Flurstücke 466/3, 182/2, 181/2, 180/6, 180/4, 179 und 178. Alle Maßnahmen sind an die Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planfeststellung „Naturnahe Umgestaltung des Beberbachs – Abschnitt 5“ im erforderlichen Umfang anzupassen und wie folgt naturnah zu entwickeln:

Innerhalb der o.g. Flurstücke ist der Beberbach als naturnahes Gewässer in einem neuen bis zu 12 m breiten (Hochwasserprofil) Profil herzustellen. Mit unterschiedlichen Böschungsneigungen, Bermenbreiten und geschwungenem Mittelwasserprofil sind Möglichkeiten für die eigene Gewässerdynamik zu schaffen. Das Gelände seitlich des neuen Beberbachs ist partiell abzusenken, es sind flache Mulden auszubilden, die bei Hochwassereignissen periodisch überstaut werden können. Die Gewässerfläche ist extensiv zu pflegen und im Sinn der Festsetzung zu einer artenreichen Biotopfläche zu entwickeln. Mit Ausnahme des Flurstücks 77/1 sind die verbleibenden Grundstücksflächen zu feuchtem bis nassem Wiesen- bzw. Weidegrünland zu entwickeln.

Auf dem Flurstück 77/1 führt die Durchleitung des renaturierten Baches zu einer feuchten Ausprägung des vorhandenen mesophilen Gebüsches.

Das Flurstück 80/2 ist Kompensationsmaßnahmenfläche innerhalb des Bebauungsplanes BV14 „Bevenrode Nord“. Hier wurden auf ca. 1,54 ha ein Feldgehölz und auf 0,5 ha Feuchtegrünland festgesetzt. Die Umleitung des Grabens sowie die Durchleitung des Beberbachs durch die genannten Flurstücke in einem neuen Bett führen zu einer Aufwertung der geplanten Biotopstruktur mindestens innerhalb des 12 m breiten Gewässerkorridors.

Im Geltungsbereich C ist auf Teilen der Flurstücke 114, 115/1, 117 und 118 der Gesamtgröße von 1,36 ha in der Gemarkung Bevenrode Flur 5 (nach im Jahr 2015 erfolgter Neuordnung der Flurbereinigung Flurstück 451 – In den Hasselwiesen) ein Waldrand mittlerer Standorte durch eine abgestufte Pflanzung heimischer und standortgerechter Baumarten und Sträucher auf dem südlichen Grundstücksteil von ca. 11.000 m² herzustellen. Der nördlich daran angrenzende Teil von 2.600m² ist zu einer Saumzone als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln

Im Geltungsbereich D ist im Süden auf einem ca. 4.200 m² großen Teil des Flurstücks 700/4 in der Gemarkung Hondelage Flur 6 auf ca. 3.350 m² sonstiges mesophiles Grünland her-

zustellen. Nördlich daran angrenzend ist in Ostwest-Richtung auf weiteren 600m² eine mindestens 8m breite Strauch-Baumhecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Der Anteil an Baumarten soll nicht weniger als 10 % betragen. Die Hecke ist durch eine mindestens 4-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,5 m herzustellen und erhält südlich davon auf ca. 250m² Fläche eine 3 m breite Saumzone als halbruderale Gras- und Staudenflur.

Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

- Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Heister: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
- sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm.
- Waldneugründung / Waldrand: Jungpflanze, 80-120 cm, 3-jährig verpflanzter Sämling, 1/2

2. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Grünlandflächen sind fachgerecht mit einer dreijährigen, die Waldneugründung / Waldrand mit einer fünfjährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinn der Festsetzung zu erhalten. Die Kronen als Hochstamm gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.
3. Die vorstehenden Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss umzusetzen. Die Bauweise und Ausgestaltung ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbörde abzustimmen. Mit einem Monitoring sind diese Maßnahmen über min. 5 Jahre zu begleiten und ggf. erforderliche Nachbesserungen vorzunehmen. Die Maßnahmen sind auf Dauer zu erhalten.

VI Zuordnung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen

Die folgenden Zuordnungen erfolgen im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135a-c BauGB:

1. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B, C und D werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich A in folgenden Anteilen zugeordnet:

GE 1, GE 2, GE 3	93,68 %
Planstraße	6,32 %

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmschutzmaßnahmen Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 6,50 m über Geländehöhe zu errichten.

- 1.2 Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein Lärmschutzwall mit einer waagerechten Wallkrone zu errichten, der mit einer Höhe von 6,50 m über Geländehöhe im Osten nach Westen hin durch das in dieser Richtung ansteigende Gelände auf eine Höhe von 0 m ausläuft.
2. **Emissionsbeschränkungen** Die Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GE 3 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach den jeweils zulässigen Lärmemissionen gegliedert. Unter der Voraussetzung gleichmäßiger Schallabstrahlung und freier Schallausbreitung dürfen folgende immisionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}) nicht überschritten werden:

Bau-gebiet	L _{WA} in dB(A)/m ²	
	06:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 06:00 Uhr
GE 1	58	43
GE 2	55	40
GE 3	57	42

- Schallausbreitungsrechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und eine mittlere Quellhöhe h_S = 4 m GOK (= über Geländeoberkante) sowie C₀ = 0 dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß DIN ISO 9613-2, Nr. 7.3.2 anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.
- 2.2 Von den in der Tabelle unter 2.1 genannten Werten kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten gemäß DIN ISO 9613-2 der Nachweis erbracht wird, dass durch alternativ vorgesehene aktive Lärminderungsmaßnahmen die jeweils festgesetzten immisionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung nicht überschritten werden. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

3. Lärmpegelbereiche:

- 3.1 In den Gewebegebieten GE 1 bis GE 3 sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.
- 3.2 Von der Festsetzung unter 3.1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

4. **Nachweis im Einzelfall**
- 4.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und für eine meteorologischen Korrektur C_{met} mit C₀ = 0 dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.
- 4.2 Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudefassaden ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.
- 4.3 Für die Immissionshöhe ist für den Außenwohnbereich eine Höhe von H_{IO,AWB} = 1,8 m, für das Erdgeschoss eine Höhe von H_{IO,EG} = 2,1 m (GOK) und für jedes weitere Geschoss eine Höhe von jeweils H_{IO,G} = 2,9 m (GOK) zu berücksichtigen. Die kritische Immissionspunktshöhe für Fassaden liegt beim Straßen- und Schienenverkehrslärm i. d. R. bei 21,5 m (7. OG), beim Gewerbelärm i. d. R. bei 7,9 m (2. OG) und bzgl. der LPB bei 21 m (\approx 7. OG). Ausnahmen:
 GE 1 Westfassade bzgl. Schienenverkehrslärm bei 5 m (1. OG)
 GE 3 Ostfassade bzgl. Gewerbelärm bei 13,7 m (4. OG)
- 4.4 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.
- 4.5 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Schienenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.
- 4.6 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113.

II Dächer

Dachbegrünung

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.

Innerhalb der Begrünung befindliche Oberlichter können auf die begrünten Flächen ange-rechnet werden. Photovoltaik- und Solaranlagen sind ausnahmsweise zulässig, soweit unterhalb dieser die Begrünung umgesetzt wird.

III Werbeanlagen

1. In den Gewerbegebieten sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:
 - 1.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbau-baren Grundstücksfläche zulässig.
 - 1.2 Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, dürfen je Gebäudeseite eine Ansichtsfläche von insgesamt 15 m² nicht überschreiten.
 - 1.3 Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, dürfen eine maximale Höhe von 18 m über Ge-ländehöhe, maximal bis zur Oberkante des zu-gehörigen Gebäudes, nicht überschreiten.
 - 1.4 Freistehende Werbeanlagen dürfen folgende maximale Höhen über Geländehöhe nicht über-schreiten:
 - Fahnenmasten bis max. 6 m,
 - sonstige freistehende Werbeanlagen bis max. 4 m.
 - 1.5 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine An-sichtsfläche von je 15 m² nicht überschreiten
 - 1.6 Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche darf eine freistehende Werbeanlage errichtet werden. Je Baugrundstück ist eine Anzahl von insgesamt maximal zehn freistehenden Wer-be-anlagen zulässig. Maximal fünf dieser freiste-henden Werbeanlagen dürfen Fahnenmasten sein.
 - 1.7 Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
2. In den Gewerbegebieten ist ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflä-chen an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine freistehende Wer-be-anlage je Grundstück zulässig, bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück nur als Sam-melanlage. Die Größe der Werbefläche darf max. 8 m² betragen.
3. Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:
 - Werbeanlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards.

- Blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder
- Werbetürme

IV Einfriedungen

1. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen nur wie folgt zulässig:
 - als Hecke aus Laubgehölzen oder
 - als Hecke aus Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendraht- oder Stabgitter-zaun mit einer maximalen Höhe von 2,0 m.
 - als Maschendraht- oder Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,0 m.
2. In dem Gewerbegebiet GE 3 sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen nur wie folgt zulässig:
 - als Hecke aus Laubgehölzen oder
 - als Hecke aus Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendraht- oder Stabgitter-zaun mit einer maximalen Höhe von 2,5 m.
 - als Maschendraht- oder Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,5 m.

V Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Werbeanlagen an Autobahnen
Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanla-gen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rund-schreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind zu beachten, d.h.:
 - innerhalb der Bauverbotszone: keine Werbean-lagen
 - außerhalb der Bauverbotszone: keine Werbe-anlagen, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwe-renden Weise abgelenkt oder belästigt werden können bzw. wenn sie der Sicherheit und Leich-tigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung widersprechen, d.h.:
 - Werbeanlagen nur am Ort der Leistung,
 - Höhe der Werbeanlagen in der Regel ma-ximal 20,0 m,
 - keine Prismenwendeanlagen, keine Lauf-lichtbänder, keine Rollbänder, keine Film-wände, keine Licht- und Laserkanonen, kei-ne Werbung mit Botschaften, keine akusti-sche Werbung u.a.
2. Kampfmittelverdacht
Im gesamten Plangebiet ist mit Kampfmitteln zu rechnen.
3. Freiflächengestaltungspläne
In den Gewerbegebieten ist im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.
4. Ausgleich Vorhaltefläche Stadtbahn

Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“ wurden keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. gemäß § 1 a BauGB festgesetzt. Die Bilanzierung des Eingriffs ist Gegenstand des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens.

5. Emissionsbeschränkungen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.VII „Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989,
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber VDI-Verlag GmbH, Düsseldorf, 1987.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.



Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne
 Begründung und Umweltbericht

AW 113Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	4
5	Begründung der Festsetzungen	32
6	Gesamtabwägung	44
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	44
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	45
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	46
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	46

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 17. Februar 2016 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Im Ordnungsraum Braunschweig soll die Leistungsfähigkeit des Oberzentrums mit seinen auch für das Umland wichtigen zentralörtlichen Funktionen als Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum erhalten und verbessert werden.

Den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) entsprechend soll sich Braunschweig als verkehrlicher, wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt der Region weiter zum hochqualifizierten Dienstleistungs-, Forschungs- und Wissenschaftszentrum von internationalem Rang entwickeln. Das Regionale Raumordnungsprogramm (2008) für den Großraum Braunschweig sieht für das Planungsgebiet keine Festlegungen vor (nachrichtliche Darstellung als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“). Allerdings ist es in das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung einbezogen.

Damit stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Der westliche Teil des Plangebiets ist durch den seit 2. Oktober 1969 rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplan AW 66 überplant. Neben der öffentlichen Verkehrsfläche der Rautheimer Straße setzt dieser ein Sondergebiet der Zweckbestimmung „Kaserne“ fest.

Der östliche Teil des Geltungsbereichs ist nicht überplant und ist als planungsrechtlicher Außenbereich zu bewerten.

Für den im westlichen Plangeltungsbereich liegenden Teil des Bebauungsplans AW 66 werden die bisherigen planungsrechtlichen Bestimmungen durch den Bebauungsplan AW 100 überplant. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans AW 113 treten daher die Festsetzungen des Bebauungsplans AW 66 außer Kraft.

Gleiches gilt für einen Teil des Geltungsbereichs B dieses Bebauungsplans, der in seinem nördlichen Bereich Teile des Bebauungsplanes BV14 „Bevenrode Nord“ (Geltungsbereich C) überplant, der an dieser Stelle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne im Jahr 2003 besteht die Chance einer zivilen Nachnutzung des Areals im Südosten der Stadt Braunschweig. Die hier vorhandenen Flächen bieten mit ihrer Nähe zur Innenstadt und zu zwei Anschlüssen an die Autobahn 39 ein großes Potential sowohl für Gewerbe- als auch für Wohnnutzung.

Am 17. Februar 2015 hat der Verwaltungsausschuss für das Gesamtareal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ mit dem Ziel beschlossen, hier Planungsrecht für dringend benötigte Wohnbauflächen sowie einen attraktiven Gewerbestandort u.a. zur Ansiedlung hochwertiger Büronutzungen in Sichtweite zur Autobahn zu schaffen. Nach einer Aufteilung des Gesamtareals in zwei Bebauungsplanverfahren wird zeitlich parallel zu diesem Bebauungsplan mit dem Bebauungsplan AW 100 der südliche Teil Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne als Wohngebiet mit einem Nahversorgungsstandort entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, beinhaltet eine nördliche Teilfläche der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne und hat eine Größe von ca. 8 ha.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

4.1 Beschreibung der Planung

Bei dem Plangebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, handelt es sich um das nördliche Teilgebiet einer in ihrem größten Teil bisher als Kaserne genutzte Fläche zwischen der Rautheimer Straße (L 632) und dem Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“. Im Süden wird die Kasernenfläche durch die Braunschweiger Straße begrenzt. Im Norden begrenzt die BAB 39 das Plangebiet. Südlich der Braunschweiger Straße befinden sich Wohnbauflächen mit Mehr- und Einfamilienhausbebauung (Baugebiet „Rosalies-Kaserne“).

Der Geltungsbereich des AW 113 wird im Norden von der BAB A 39 begrenzt, im Osten von dem Gewerbegebiet Rautheim Nord, im Westen von der Westgrenze der Rautheimer Straße (L632) und im Süden von dem Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans AW 100.

Das Gebiet liegt ca. 4 km südöstlich der Innenstadt Braunschweigs. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 7,93 ha, von denen als Gewerbegebiet ca. 6,98 ha und für Verkehrsflächen ca. 0,95 ha vorgesehen sind.

Die entlang des Nordrandes vorgesehenen Grünflächen bilden eine Einfassung innerhalb der Bauverbotszone gegenüber der das Gebiet berührenden BAB 39. Die weiteren Grünflächen zur Rautheimer Straße sowie zu dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ binden im Süden an die Grünflächen des zukünftigen Wohngebiets an.

Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt von der Rautheimer Straße im Bereich der südlichen Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Beziehung stehen, dargelegt.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In der Stadt Braunschweig besteht weiterhin eine Nachfrage nach gewerblichen Bauplätzen mit guter Infrastrukturanbindung. Derzeit stehen nur wenige Baugebiete zur Verfügung, um die anhaltende Nachfrage zu befriedigen.

Das neue Gewerbegebiet ermöglicht die Chance einer besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur und somit einer Erhöhung von deren Wirtschaftlichkeit. Zudem liegt das Gebiet relativ zentrumsnah und ist gut an den ÖPNV angebunden. Im gesamtstädtischen Vergleich gehören die Flächen des Planbereiches somit zu denjenigen, die sich gut für die Ausweisung eines gewerblichen Baugebietes eignen.

Der neue Gewerbestandort mit sehr guter Anbindung an die Autobahn bietet Entwicklungsmöglichkeiten auch für großflächige Nutzungen.

Im Zuge der Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs wurde eine Vielzahl unterschiedlicher städtebaulicher Varianten entwickelt und hinsichtlich Erschließung, Bebaubarkeit sowie städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualitäten geprüft. Bestimmende Parameter waren dabei notwendigen Schallschutzmaßnahmen bzw. –abstände zu den östlich gelegenen Gewerbeflächen sowie die Trennung der Erschließung für den Bebauungsplan mit gewerblicher Nutzung im Norden und den Bebauungsplan mit überwiegender Wohnbaunutzung im Süden.

Unter Einbeziehung der Stadtentwicklung im Zwischenbereich Südstadt - Rautheim - Lindenbergs und den bereits realisierten Planungen auf den benachbarten Flächen der ehemaligen Roselies-Kaserne wird durch diese Planung eine Konversion der aufgegebenen, großflächigen militärischen Nutzungen zu Wohn- und Gewerbeflächen in diesem Raum fortgeführt und so der Stadtorganismus ergänzt. Auch eine Vernetzung von Freianlagen zum Nutzen und mit Bezügen zu den angrenzenden Stadtteilen wird geschaffen.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachplanungen und Gutachten

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Steifeneder, Richter & Röckle 2012
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Entwurf), Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2013
- Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien auf dem Gelände der ehemaligen „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ 2013, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2013
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Nachnutzung des Geländes der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne in Braunschweig, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsrecherche und Infrastrukturplanung GmbH
- Geotechnische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Baugrundes, geo-log 2016
- Schalltechnische Untersuchung, AAS Akustik-Analyse-Service 2016
- Baumhöhlenkontrollen im Februar 2015, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2015
- CEF-Maßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartierkästen und Vogel-Nisthöhlen im April 2015, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2015
- Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt – Planfeststellungsbeschluss; Braunschweig, 21.Okttober 2013

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Gegenstand der Umweltprüfung sind die planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Sie schließen die Untersuchungen von Fauna und Flora innerhalb des Geltungsbereiches sowie die schalltechnischen Untersuchungen unter Berücksichtigung relevanter Lärmquellen der Umgebung ein. Die Umweltbelange werden unter Auswertung der vorliegenden Fachplanungen und Gutachten erfasst und gewichtet. Für die Beurteilung künftiger Vorhaben i. S. der Eingriffsregelung (siehe Kapitel 4.6) erfolgt eine vergleichende Bewertung des derzeitigen Landschaftszustandes mit dem Planzustand auf Basis des bei der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kom-

menden Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Modell dient der Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen. Dabei wird für die zu bilanzierenden Planungsbereiche beim Vergleich zwischen Bestand und Planung vom baurechtlich maximal zulässigen Nutzungs- und Versiegelungsgrad ausgegangen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind auf Basis der verfügbaren Daten im vorliegenden Umweltbericht zusammengestellt.

Folgende Gutachten und Fachplanungen wurden erstellt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Gutachten zu Bodenbelastung und Schadstoffen
- Kampfmittelvorerkundung der Luftbilddatenbank
- Schalltechnische Untersuchungen
- Planungen zu RegenwasserRetention und –ableitung unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen RRB und der Gräben
- Zusammenstellung externer Kompensationsmaßnahmen

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltsituation der einzelnen Schutzzüter erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch geeignete Prüfungsmethoden für die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein heute für die Öffentlichkeit nicht zugängliches Kasernenareal ohne Wertigkeit für Freizeit und Erholung. Nach Aussage der Stadtklimaanalyse Braunschweig zählt das Plangebiet klimatisch ökologisch im Bereich der bebauten Kasernenflächen zu den bioklimatisch günstigen Flächen mit Siedlungsklima mit geringfügig erhöhten Temperaturen, ausreichender nächtlicher Abkühlung, relativ gutem Luftaustausch und somit hoher Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes weist ein Freilandklima mit einer intensiven nächtlichen Kalt- und Frischluftproduktion und somit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion auf.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung wird dieser bislang militärisch genutzte allgemein nicht zugängliche Bereich zu einem Gewerbegebiet entwickelt. Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grünflächen in die umliegenden Bereiche vor. Die geplanten Gewerbe- und Verkehrsflächen sind für die wohnortnahe Erholung auch weiterhin ohne Nutzen.

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit sind insbesondere die planerischen Maßnahmen zum Schutz vor Lärmbelästigungen der nördlich angrenzenden bestehenden Verkehrsanlagen und den benachbarten gewerblichen Nutzungen zu nennen. Eine gewerbliche Bebauung entlang der Autobahn vermag neben dem vorgesehenen Lärmschutzwall auch die südlich anschließenden Wohngebiete des Bebauungsplans AW 100 im Sinne eines Lärmschutzschildes zu schützen.

Erhebliche Lärmbelastungen durch das geplante Gewerbegebiet und die Erschließungsstraße auf die in einem Abschnitt südlich angrenzenden empfindlichen Nutzungen (geplante Wohnbebauung) sind nicht zu erwarten. Eine Lärmschutzwand zwischen der Rautheimer Straße mit dem westlich begleitenden Straßenbahnhofvorhaltekorridor und dem geplanten Gewerbegebiet ist nicht notwendig. Zur Verminderung von Lärmbeeinträchtigungen des südlich an den Geltungsbereich anschließenden Bebauungsplans mit überwiegender Wohnnutzung ist die Anlage eines Lärmschutzwalls zum Gewerbegebiet Rautheim-Nord und im nordöstlichen Abschnitt entlang der BAB A 39 vorgesehen.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Mensch/Gesundheit festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestandsaufnahme:

Für das Plangebiet liegen sowohl ein faunistisches Gutachten sowie ein Artenschutzgutachten mit einer Bestandsaufnahme von 2013 vor.

Die Untersuchungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig von April bis September 2013 auf dem Gelände für das Plangebiet durchgeführt. Im Hinblick auf Fledermausquartiere ist das Untersuchungsgebiet von sehr geringer Bedeutung. Für die Zwerghelmermaus hat das Plangebiet eine Bedeutung als Jagdgebiet von mittlerer Bedeutung. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Brutvogel-Arten (Zwerghaucher und Nachtigall) sowie durch Hausrotschwanz und Brutvorkommen von Arten der Vorwarnliste (Turmfalke, Star und Haussperling) von mittlerer Bedeutung. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilienvorkommen festgestellt. Für diese Tiergruppe zeigt das Untersuchungsgebiet eine sehr geringe Bedeutung. Das Regenrückhaltebecken und die beiden flachen Betonbecken sind als Laichhabitatem von Amphibien von geringer Bedeutung.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG liegen im Geltungsbereich nicht vor. Im Rahmen der Biotoptypenbestandsaufnahme konnten keine besonders geschützten Biotope festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet wird dominiert von Siedlungsbiotopen mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (Gebäude, versiegelte Flächen) und Grünanlagen mit geringer bis mittlerer Bedeutung (Scherrasenflächen, Ziergebüsche, Siedlungsgehölze). Von hoher Bedeutung ist die Fläche des Regenrückhaltebeckens im südlich angrenzenden Geltungsbereich mit seiner tief eingeschnittenen Kessellage mit abschirmenden Gehölzbeständen. Dieses Biotop ist wichtig vor allem als

Lebensraum für Amphibien und für gefährdete Vogelarten, u. a. den Zwergtaucher (Rote Liste NDS Stufe 3 gefährdet). Es stellt damit als naturnahes Kleingewässer ein Besonders Geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG dar. Einige der vorhandenen Gebäudekomplexe sind durch die umgebende Vegetation landschaftlich eingebunden.

Ein Sendeturm innerhalb des südlich angrenzenden Plangebietes sowie eine Freileitung, die östlich des Plangebietes entlang führt, stellen weiträumig wirksame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die Grünflächen bei fortgeführter extensiver Pflege weiter ruderallisieren und als Lebensraum v. a. für Insekten, Vögel und Kleinsäuger an Bedeutung gewinnen. Für die Gebäude und Verkehrsflächen würde sich keine Bedeutungsänderung der Lebensraumfunktionen ergeben. Das Landschaftsbild bliebe unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Die Durchführung der Planung führt zu einem Verlust von Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen. In Teilbereichen werden auch Flächen mit sehr geringer Bedeutung aufgewertet (Umbau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Grünflächen).

Aus den Datenerhebungen zum Artenschutz (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2013) geht hervor, dass von den untersuchten Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien nur bei den Fledermäusen und Vögeln Artenschutzkonflikte im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen zu erwarten sind. Unter den erfassten Amphibien befinden sich keine geschützten Arten, und Reptilien kommen im untersuchten Gebiet nicht vor. Insgesamt ist mit einer Verringerung der Artenzahl auch durch die erhöhte Störungsintensität zu rechnen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die im März 2015 ermittelten gefällten Höhlenbäume wurden am 9. April 2015 insgesamt 36 Fledermaus-Quartierkästen und Vogel-Nisthöhlen in Bäumen am südwestlichen Rand des ehemaligen Kasernen-Geländes angebracht.

Auf den externen Flächen sind keine zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durchzuführen. In Bezug auf den besonderen Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) sind Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (Verzicht von Gehölzrodungen und Gebäudeabriß in der Brutzeit, Abriss von Gebäudestrukturen und Rodung von potenziell geeigneten Bäumen erst nach Kontrolle auf Quartiere, Erhalt des Regenrückhaltebeckens mit zusätzlichen Böschungsbepflanzungen) zu vermeiden. Für die höhlenbrütenden Vogelarten Hausrotschwanz, Haussperling, Star und Turmfalke sind vor der auf den Abriss der Gebäude folgenden Brutperiode in der Umgebung des Kasernengeländes künstliche Bruthöhlen an geeigneten Bauwerken anzubringen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen).

Die beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sorgen dafür, dass mit dem geplanten Projekt keine Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 BNatSchG verbunden sind. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen nicht erforderlich. Allerdings sind vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen nochmals Untersuchung von möglichen Baum- und Gebäudequartieren für Fledermäuse durchzuführen. Hieraus resultieren ggf. weitere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Vorhandene, periodisch wasserführende Gräben am Südostrand des Geltungsbereiches werden überbaut (Lärmschutzwand). Der Fanggraben am Südostrand verliert seine begleitende dichte Gehölzstruktur. Innerhalb des Gewerbegebiets GE 3 wird für die Niederschlagsentwässerung des Grundstück die Anlage einer kaskadenartig gestuften, offenen Retentionsanlage geprüft, die naturnah zu gestalten ist. Diese kann Teillebensraumfunktionen für angepasste Tierarten wie u. a. Amphibien, Insekten und Vögel bieten.

Die Planung für das angrenzende Baugebiet sieht vor, das bestehende Regenrückhaltebecken und seine Gehölze in die Grünflächen zu integrieren. Eine naturnahe Ufergestaltung und Bepflanzung mit Ufergehölzen dienen einer Verbesserung sowie zeit- und eingingriffsnahen Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Nachtigall, Teichhuhn und Zwergtaucher sowie der Amphibien.

Die geplanten dichten Gehölzpflanzungen am Nord- und am Ostrand des Gewerbegebiets binden an die vegetationsbestimmten Strukturen der Autobahnböschung und die geplanten Grünflächen des südlich anschließenden Lärmschutzwalls mit seinen differenzierten Grüngestaltungen an. Sie bieten Lebensraumfunktion für angepasste Tierarten des Siedlungsraums. Dies gilt auch in sehr eingeschränktem Maß für die gärtnerisch zu gestaltenden Flächen der Gewerbegrundstücke.

Die negativen Auswirkungen können durch den Erhalt von Grünstrukturen minimiert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten.

Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen mit ihren Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermöglichen zum Ausgleich vielfältige neue Lebensräume.

Die visuellen Auswirkungen der geplanten Gebäude auf die südlich anschließenden, niedriger liegenden Flächen und Gebiete wird durch die vorgesehene hohen und dichten Gehölzpflanzungen am Nord- und Ostrand des Gewerbegebiets minimiert. Die ermöglichten hohen und großformatigen Gewerbegebäude am relativ hoch liegenden Nordrand des Geltungsbereichs werden in die östlich und nördlich angrenzenden Landschafts- bzw. Städträume hinein wirken und auch zusammen mit den geplanten mehrgeschossigen Wohngebäuden des südlich angrenzenden geplanten Wohngebietes eine neue Stadtsilhouette ausbilden.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Landschaft festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

4.5.3 Boden

Bestandsaufnahme:

Die geologische Situation im Geltungsbereich ist von durchlässigen glazifluviatilen Sanden des Drenthe-Stadions geprägt, die von wechselzeitlichen Lösslehmern überdeckt werden. Die Quartärbasis wird durch Tonstein der Kreidezeit bzw. dessen auflagernden Verwitterungsprodukten gebildet, die bereichsweise bereits oberflächennah auftreten.

Die Böden des Plangebietes sind etwa hälftig durch die Baumaßnahmen zur Herstellung der Kasernengebäude und der Nebenanlagen tief greifend überprägt und versiegelt. Eine ca. 3,5 ha große östliche Teilfläche des Geltungsbereichs ist bisher unbebaut. Die natürlichen Bodenfunktionen im westlichen Teil des Plangebietes sind entsprechend nutzungsbedingt stark eingeschränkt.

Gemäß Gutachten des Büros geo-log vom 29.01.2016 stellt sich die Altlastensituation im Geltungsbereich wie folgt dar:

- Es gibt als Altlast, eine ehemalige Tankstelle (KF 1), die im Zuge der Umnutzung zu sanieren ist.
- Es gibt drei Flächen (KVF 2, eine Kfz-Werkstatt, Flächen 133/134, Betriebsstofflager), die rückbaubegleitend noch zu untersuchen und ggfs. zu sanieren sind.
- Daneben müssen noch zwei Leichtflüssigkeitsabscheider (2 x KF 6/25) rückgebaut werden und eventuell vorhandene Verunreinigungen beseitigt werden.

Die Durchführung der genannten Maßnahmen durch die Erschließungsträgerin wird im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die Bodenverunreinigungen verbleiben, da keine Gefährdungen bestehen solange das Grundstück nicht genutzt und keine Erdarbeiten ausgeführt werden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Sämtliche Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen werden beseitigt.

Bei Durchführung der Planung werden summarisch zusätzliche Flächen versiegelt, so dass von einem weiteren Verlust von natürlichen Bodenfunktionen ausgegangen werden muss. Das Maß der baulichen Nutzung wurde mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Damit wird das Höchstmaß gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete ausgeschöpft. Eine Überschreitung dieser Obergrenze wird ausgeschlossen, um den Erhalt von Teilstücken mit Bodenfunktionen zu sichern.

Eine planmäßige Niederschlagswasserversickerung ist auf Grund der oberflächennah anstehenden gering durchlässigen Böden bzw. des geringen Grundwasserflurabstandes nicht möglich.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten. Die festgesetzten Maßnahmen auf den externen Kompensationsflächen tragen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen bei.

Altlasten

Auf dem Gelände wurden in der Vergangenheit in mehreren Schritten verschiedene Altlastenuntersuchungen und -sanierungen durchgeführt. Bezogen auf die Größe des Geländes, dessen Nutzung und die vorgesehene Nutzung sind Untersuchungsumfang und -dichte erweitert worden. Die Methodik der ergänzenden Untersuchungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und in das weitere Verfahren eingestellt worden.

Kampfmittel

Das ehemalige Kasernengelände wurde im Zweiten Weltkrieg stark bombardiert. Es besteht der Verdacht auf Blindgänger im Erdboden und auf vergrabene Kampfmittel z.B. in den Bombentrichtern. Vor einer Bebauung ist mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik nachzuweisen, dass das gesamte Plangebiet frei von Kampfmitteln ist. Die Methodik der ergänzenden Untersuchungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und in das weitere Verfahren eingestellt worden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die o. g. Funktionen und Beeinträchtigungen bestehen bleiben. Es besteht keine Gefährdung durch Kampfmittel und Altlasten, solange das Grundstück nicht genutzt und keine Erdarbeiten ausgeführt werden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung können zusätzliche Flächen versiegelt werden, in relativ kleinen Teilflächen ist auch mit einer Wiederherstellung von Teifunktionen des Bodenhaushaltes durch Flächenentsiegelung sowie durch die Herstellung von privaten Grünflächen zu rechnen. Die Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung auf das Höchstmaß gemäß

§ 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete (GRZ von 0,8) ermöglicht zumindest den Erhalt von Teilflächen mit Bodenfunktionen. Eine planmäßige Niederschlagswasserversickerung als Vermeidungsmaßnahme ist auf Grund der oberflächennah anstehenden gering durchlässigen Böden bzw. des geringen Grundwasserflurabstandes nicht möglich. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten. Auf externen Flächen sind daher zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durchzuführen.

Eventuell vorhandene Kampfmittel werden vor einer Bebauung nach dem Stand der Technik erkundet und beseitigt, so dass das Plangebiet für die geplante Nutzung geeignet ist.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Boden festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch entsprechende Maßnahmen in weiteren Geltungsbereichen des Bebauungsplanes kompensiert werden können.

4.5.4 Wasser

Bestandsaufnahme:

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Gebiet ist nicht überschwemmungsgefährdet. Die Grundwassersituation im Plangebiet ist hinsichtlich des Erhalts von qualitativ hochwertigem Grundwasser eingeschränkt bzw. stark eingeschränkt. Ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im südlich angrenzenden Geltungsbereich hat auch Retentionsfunktion für das Wohngebiet auf dem Gelände der ehem. Roselies-Kaserne und den westlich benachbarten Kleingartengelände. Begleitende Gräben führen nur periodisch Wasser.

Im Untersuchungsgebiet wird die hydrogeologische Situation durch die glazifluviatilen Sande des Drenthe-Stadions und den unterlagernden Kreideton bestimmt. Großräumig wird die Grundwasserspiegellage durch den östlich verlaufenden Vorfluter „Wabe“ und den westlich verlaufenden Vorfluter „Oker“ beeinflusst. Die oberflächennahen hydrogeologischen Verhältnisse werden in erster Linie von den stark durchlässigen bis durchlässigen glazifluviatilen Ablagerungen und den unterlagernden, grundwasserstauenden Verwitterungsprodukten des Tonsteins bestimmt.

Grundwasser ist innerhalb der Schmelzwassersedimente und der Auffüllungen anzutreffen. Es ist oberflächennah ausgebildet und stark niederschlagsabhängig. Eine Niederschlagswasserversickerung ist bei diesen Verhältnissen nur eingeschränkt möglich. Es besteht ein hohes bis sehr hohes Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung. Das Wasserrückhaltevermögen ist in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad der Böden mäßig bis stark eingeschränkt. Die Grundwassererneuerungsrate der umliegenden Siedlungsflächen wird als sehr gering eingeschätzt.

Der Geltungsbereich liegt im einem Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen III b). Die Bestimmungen des § 4 der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg“ sind zu beachten, ebenso sind die Anforderungen und Empfehlungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag-2002)“ zu beachten und die Nutzungseinschränkungen im Sinne der DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu berücksichtigen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würde der derzeitige Wasserhaushalt in der Fläche nicht weiter beeinflusst werden. Gegenüber der sehr

hohen Versiegelung in Teilen des Kasernenareals entstünde allerdings auch keine Verbesserung des Wasserrückhaltvermögens des Bodens.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Durch die Planung wird die Überbauung bisher unversiegelter Flächen ermöglicht. Es kommt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Vorhandene, periodisch wasserführende Gräben am Südostrand des Geltungsbereiches werden überbaut (Lärmschutzwand). Für die Retention des angrenzenden Gewerbegrundstücks wird die Anlage einer gestuften, offenen Retentionsanlage geprüft. Die Ableitung erfolgt durch eine geschlossene Haltung in das System des östlich angrenzenden Gewerbegebiets.

Die in Kap. 4.6 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, auch die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Wasser zu minimieren. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten.

Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen mit ihren Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft führen zu einer Nutzungsextensivierung und damit zu einer Aufwertung der natürlichen Grundwasserfunktionen im Stadtgebiet. Der Verlust von periodisch wasserführenden Gräben wird durch die Neuanlage einer naturnahen Retentionsfläche teilweise ausgeglichen. Auf den externen Kompensationsflächen sind zusätzliche Maßnahmen wie z. B. die Neuanlage von kleinen Stillgewässern oder der naturnahe Umbau eines Fließgewässerabschnitts notwendig.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

4.5.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme:

Das Planungsgebiet liegt direkt südlich angrenzend an die BAB 39 und der B 1. Westlich des Areals verläuft die L 632, die nach Überquerung der BAB 39 in die B 1 mündet. Aufgrund der hohen Frequentierung der genannten Straßen durch KFZ, ist von einer erhöhten Luftschatstoffbelastung im Planungsgebiet auszugehen.

Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig weist für den westlichen Teil des Gebietes ein Siedlungsklima mit geringfügig höheren Temperaturen, ausreichender nächtlicher Abkühlung und relativ gutem Luftaus tausch aus, was die Verweildauer der Luftschatstoffe begrenzt. Die Planungshinweiskarte zeigt hier einen insgesamt niedrig belasteten Siedlungsbereich mit starkem Einfluss auf benachbarte Räume und somit insgesamt hoher Empfindlichkeit auf. Als Planungsempfehlung wird eine mögliche Siedlungsverdichtung/-erweiterung genannt, bei Neuplanungen ist auf geringen Flächenverbrauch, energieoptimierte Bauweise und umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) zu achten.

Im östlichen Teil findet man, wenn auch kleinräumig, Freilandklima. Die Tagessgänge von Strahlung, Temperatur und Feuchte sind hier stärker ausgeprägt. Es herrscht relative Windoffenheit und eine gewisse nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion ist zu erwarten. Als Planungsempfehlung wird im Außenbereich ein großräumiger Erhalt gefordert. Bebauung und Versiegelung soll nur in geringem Umfang und unter Erhalt des Siedlungsbezuges erfolgen. Im Innenbereich wird der Erhalt angestrebt, keine weitere Versiegelung, abwechslungsreiche Pflanzstrukturen und Vernetzung der Grünstrukturen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Die geplante Bebauung wird im westlichen Bereich keine Veränderung der stadtclimatischen Bedingungen herbeiführen. Im östlichen Teilbereich werden aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Offenbodenbereichen negative kleinklimatische Effekte auftreten, wie z.B. verstärkte Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit aufgrund des Verlustes von Verdunstungsflächen/-bereichen.

Eine Minderung der Beeinträchtigungen wird durch die Schaffung randlicher Freiflächen und die gärtnerisch zu gestaltenden Flächen der Gewerbegebiete erreicht. Die Bereiche stellen Verdunstungsflächen dar. Kleinklimatische Effekte entstehen durch die Gliederung der Stellplatzanlagen mit Großbäumen, die Anlage einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße sowie die teilweise vorgeschriebenen Dachbegrünungen. Dach- und Fassadenbegrünungen werden zugelassen, können aber im gegenwärtigen Planungsstand nur eingeschränkt festgesetzt werden.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftsstadstoffen. Die Erschließung des Gewerbegebiets über die Rautheimer Straße und den direkten Anschluss an die BAB 39 minimieren diese Belastungen.

Stadtclimatisch wird die geplante Maßnahme auch mit dem teilweisen Wegfall der nordöstlichen Freifläche keinen wesentlichen Einfluss auf das Schutzgut Klima darstellen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den ausgedehnten Freiflächen am östlichen Stadtrand ist eine gute Belüftung des Gebietes auch bei austauscharen Wetterlagen gewährleistet.

Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten.

4.5.6 Lärm

Bestandsaufnahme:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den nördlichen Bereich des seit 2003 brachliegenden Geländes der ehemaligen „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“. Das Plangebiet ist insbesondere vom Straßenverkehrslärm der BAB 39, der Rautheimer Straße (K 79) sowie vom Gewerbelärm des östlich angrenzenden Gewerbegebiets „Rautheim-Nord“ lärmvorbelaetzt. Des Weiteren wirkt sich der Schienenverkehrslärm der nordwestlich der BAB 39 gelegenen Schienenwege der BD-AG auf das Plangebiet aus.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Das Plangebiet wird zu einem Gewerbegebiet mit Bauten bis zu einer maximalen Höhe von 22 m (5-geschossig) entwickelt. Die Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt von der Rautheimer Straße im Bereich der südlichen Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim. Im Plangebiet sind betriebsbedingte Wohnungen ausnahmsweise zulässig, wenn sie in funktionalem Zusammenhang mit der Gewerbenutzung stehen, in ein Hauptgebäude mit gewerblicher Nutzung integriert und der Hauptnutzung deutlich untergeordnet sind.

Ergänzend zu den schon im Bestand gegebenen Beeinträchtigungen ist bei Umsetzung der Planung noch der potentielle Schienenverkehrslärm der optional im Plangebiet angedachten Stadtbahntrasse östlich entlang der Rautheimer Straße zu berücksichtigen. Des Weiteren werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan AW 100 (südlich des AW 113) die östlich ans Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen des Bebauungsplans RA 22 überplant. Entsprechend sind die im Rahmen der Überplanung neu entwickelten festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bei den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen handelt es sich um Gewerbelärm und den Straßenverkehrslärm der Erschließungsstraße.

Weitere immissionsrelevante Emissionsquellen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets liegen nicht vor.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu den beiden Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, und „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, eine schalltechnische Untersuchung (AAS Akustik-Analyse-Service 2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Entsprechend erfolgt die Beurteilung der Geräuschs situation im Plangebiet auf

Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung als Gewerbegebiet mit den maßgeblichen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
GE	65 dB(A)	55 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2. Die Bodendämpfung ist nach Gleichung 10 der DIN 9613-2 zu bestimmen. Des Weiteren werden die Reflexionen nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wird ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt. Die meteorologische Korrektur (C_{met}) wird bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit $C_0 = 0$ dB berücksichtigt. Für die Immissionsaufpunkte wird eine Immissionspunktshöhe von 1,8 m für den Außenwohnbereich, 2,1 m für das Erdgeschoss und jeweils 2,9 m für die weiteren Obergeschosse angesetzt.

Neben der Entwicklung von Gewerbeflächen im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind in dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen und südlich und östlich direkt angrenzenden Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, auch die Entwicklung eines Sondergebiets Einzelhandel sowie Allgemeiner Wohngebiete vorgesehen. Der östliche Bereich des Bebauungsplans AW 100 umfasst die überplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplans RA 22.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung beider Planvorhaben (AW 100 und AW 113) zeigte sich, dass insbesondere die geplanten Allgemeinen Wohngebiete (AW 100) von zum Teil erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte durch Verkehrs- und Gewerbelärm betroffen sind. Um dennoch im Geltungsbereich des AW 100 Wohnnutzung realisieren zu können, wurde vorab schalltechnisch geprüft, inwieweit Schallschutzschrime (z. B. Wall, Wand, Kombinationen aus Wall/ Wand) entlang der BAB 39, entlang der überplanten östlich angrenzenden Gewerbeflächen und entlang der Rautheimer Straße bzw. der optional geplanten Stadtbahntrasse zu einer ausreichenden Lärminderung führen, um im Plangebiet des AW 100 gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Entsprechend wurden auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans AW 113 zur Ermittlung der Lärmbelastungssituationen nachfolgende Lärm- schutzschrime in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt:

- Östlich: Lärmschutzwand
Höhe = 6,5 m
Verlauf = entlang der östlichen Plangebietsgrenze - von der Braunschweiger Straße bis BAB 39
- Westlich: Lärmschutzwand
Höhe = 3 m
Verlauf = entlang der optional vorgesehenen Stadtbahntrasse im Plan-

gebiet von AW 100 – von der Braunschweiger Straße bis zur Südgrenze des Sondergebiets im Plangebiet AW 100

- Nördlich: Lärmschutzwand
Höhe = 5 m
Verlauf = entlang der Süd- und Ostgrenze des Sondergebiets im Plangebiet von AW 100
- Nördlich: Lärmschutzwall
Höhe = unter Erhalt einer absoluten Höhe von 88,5 m üNN von 6,5 m
Höhe im Osten mit waagerechter Krone dem ansteigenden Gelände im Westen auf eine Höhe von 0 m auslaufend
Verlauf = unter Beachtung der Bauverbotszone der BAB 39 und bei lückenlosem Anschluss an den östlichen Lärmschutzwall, entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes GE 3 des Plangebiets

Straßenverkehrslärm

Die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehrslärm erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen (DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr) der umliegenden Straßen für das Prognosejahr 2025 (Verkehrsuntersuchung, WVI). Als immissionsrelevante Straßen wurden dabei nachfolgende Straßenzüge berücksichtigt:

- BAB 39
- Helmstedter Straße (B 1)
- Rautheimer Straße (K 79)
- Braunschweiger Straße (K 42)
- weitere Straßen der Umgebung (z. B. Erzberg, Erschließungsstraße und Planstraßen AW 100)
- Erschließungsstraße zum Plangebiet (AW 113)

a) Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken:

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Straßenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschieibe gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für den Außenwohnbereich / das Erdgeschoss (AWB / EG) sowie die kritische Immissionspunktshöhe (7. OG) wie folgt dar:

Bereich		Zeitraum		OW ^{*1)} in dB(A)	Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)
GE 1	EG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 64
		Nachts	22.00-6.00	55	50 - 57
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	60 - 68
		Nachts	22.00-6.00	55	53 - 61
GE 2	EG	Tags	6.00-22.00	65	57 - 64
		Nachts	22.00-6.00	55	49 - 56

	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 68
		Nachts	22.00-6.00	55	52 - 61
GE 3	EG	Tags	6.00-22.00	65	53 - 61
		Nachts	22.00-6.00	55	45 - 54
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	51 - 68
		Nachts	22.00-6.00	55	49 - 61

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

D.h., durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Erdgeschossbereich im Gewerbegebiet GE 3 zur Tag- und Nachtzeit und in den beiden anderen Gebieten zur Tagzeit eingehalten und zur Nachtzeit im Gewerbegebiet GE 1 um bis zu 2 dB(A) und im Gewerbegebiet GE 3 um bis zu 1 dB(A) überschritten,
- in der kritischen Immissionshöhe in allen Gewerbeflächen um bis zu 3 dB(A) zur Tagzeit und um bis zu 6 dB(A) in der Nachtzeit überschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass der Verkehr auf der BAB 39 pegelbestimmend ist. Dabei beschränken sich die Überschreitungen auf den nördlichen Bereich des Plangebiets entlang der BAB 39 (20 m) und im Gewerbegebiet GE 1 ebenso auf den westlichen Bereich entlang der Rautheimer Straße.

- b) Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:

Bei den vom Plangebiet ausgehenden Straßenverkehrslärmimmissionen handelt es sich lediglich um den Straßenverkehrslärm der Erschließungsstraße.

Der im Plangebiet zu erwartende Verkehr wurde in einer Verkehrsuntersuchung von der WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsrecherche und Infrastrukturplanung GmbH mit 3.270 Kfz pro 24h (DTV) bei einem Lkw-Anteil von 0,7% zur Tagzeit prognostiziert. Unter Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ergeben sich Emissionspegel von rd. 52 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts, die mit in die Berechnung zum Straßenverkehrslärm (s. o.) eingegangen sind. Die aus dieser Gesamtstraßenverkehrslärberechnung resultierenden ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an dem südlich an das Plangebiet angrenzenden vorgesehenen Sondergebiet „Einzelhandel“ und dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet wird im Rahmen des Bebauungsplans AW 100 umgesetzt.

Für sich allein betrachtet werden durch die vom Erschließungsverkehr des Plangebiets verursachten Teilpegel - an dem immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet zu bewertenden Sondergebiet (AW 100) - die maßgeblichen Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sicher eingehalten. Die maßgeblichen Orientierungswerte für das südlich angrenzende Allgemeine Wohngebiet (AW 100) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden unter den oben genannten Voraussetzungen zur Tagzeit nach

rd. 13 m Abstand von der Planstraße und zur Nachtzeit nach rd. 16 m Abstand eingehalten.

c) Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr nach

16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung):

Bei der Erschließungsstraße handelt es sich dem Grunde nach um einen Neubau einer Straße. Entsprechend ist unabhängig von einer Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach DIN 18005, eine Beurteilung nach den Kriterien der 16. BlmSchV vorzunehmen.

Gemäß der 16. BlmSchV ist sicherzustellen, dass bei einem Neubau von Straßen - durch den zu erwartenden Verkehr auf diesen Straßen - die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach 16. BlmSchV entsprechend der Gebietsart, an den schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbereichen nicht überschreiten.

Gebietsart	Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
GE	69 dB(A)	59 dB(A)
SO → MI ^{*1)}	64 dB(A)	54 dB(A)
WA	59 dB(A)	49 dB(A)

Bemerkung: *1) entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Einzelhandel ist das Sondergebiet immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet einzustufen

Überschlägige Berechnungen zeigten, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV durch den Neubau der Erschließungsstraße sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets unterschritten werden.

Schienenverkehrslärm

Die Geräuschbelastung durch den Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) unter Verzicht auf die Berücksichtigung des Schienenbonus'. Nachfolgend aufgeführte Schienenverkehre wurden schalltechnisch berücksichtigt:

- Schienenwege der DB-AG, nordwestlich der BAB 39 (Bestand),
- Stadtbahn, entlang der Ostseite der Rautheimer Straße (Planung).

a) Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken:

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Schienenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschrime für den Außenwohnbereich / das Erdgeschoss (AWB / EG) sowie die kritische Immissionspunktthöhe (7. OG) wie folgt dar:

Bereich		Zeitraum		OW ^{*1)} in dB(A)	Schienenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)
GE 1	EG	Tags	6.00-22.00	65	45 - 56
		Nachts	22.00-6.00	55	46 - 50
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	47 - 54

		Nachts	22.00-6.00	55	48 - 52
West	1. OG	Tags	6.00-22.00	65	46 - 56
		Nachts	22.00-6.00	55	47 - 51
GE 2	EG	Tags	6.00-22.00	65	44 - 45
		Nachts	22.00-6.00	55	45 - 46
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	45 - 47
		Nachts	22.00-6.00	55	46 - 48
GE 3	EG	Tags	6.00-22.00	65	43 - 44
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 45
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	43 - 45
		Nachts	22.00-6.00	55	44 - 46

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

Demnach werden durch die Schienenverkehrslärmimmissionen im Plangebiet bezogen auf die überbaubare Grundstücksfläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 in allen 3 Gewerbeplänen über alle Immissionshöhen zur Tag- und Nachtzeit unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass sich die Schienenverkehrslärmimmissionen vor allem im Gewerbegebiet GE 1 auswirken. Dabei ist der Schienenverkehr der DB-AG grundsätzlich pegelbestimmend. Durch den Güterzugverkehr zur Nachtzeit werden die Pegel in den Gewerbeplänen GE 2 und GE 3 um rd. 1 dB(A) über die Tagpegel angehoben. Die Stadtbahn hat auf den Großteil des Plangebiets keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionen. Sie wirkt sich jedoch deutlich auf den östlichen Bereich des Gewerbegebiet GE 1 aus und bestimmt dort die Pegelhöhe und für die Westseite des Baufeldes die kritische Immissionshöhe von 5 m (1. OG).

- b) Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:

Östlich entlang der Rautheimer Straße und somit im Plangebiet ist optional die Entwicklung einer Stadtbahntrasse vorgesehen. Der daraus resultierende anteilige Schienenverkehr wirkt sich außerhalb des Plangebiets lediglich auf die westlich und südlich zur Trasse gelegenen Bereiche aus. Bei Umsetzung der Planung dieser Trasse ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird und ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Des Weiteren wird der immissionsrelevante südlich gelegene Bereich unabhängig vom Planfeststellungsverfahren ebenfalls vorab im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens AW 100 ermittelt und bewertet.

- c) Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr nach 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung):

Bei Umsetzung der Planung dieser Trasse ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BlmSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird und ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden, um innerhalb und

außerhalb des Plangebiets gemäß Schutzanspruch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

Gewerbelärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt. Die Berechnung erfolgt für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 und einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 4 m.

Im Plangebiet sollen Gewerbeflächen für wenig störende Nutzungen entwickelt werden. Mit dem Ziel den künftigen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet größtmögliche Entwicklung zu ermöglichen und eine Planungssicherheit gegenüber den Planungen im Bebauungsplan AW 100 zu gewährleisten, wird der Geltungsbereich in drei Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 unterteilt und den Teilflächen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der geplanten und bestehenden umgebenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, $L_{WA}^{''}$) zugewiesen.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich für die Gewerbeflächen im Plangebiet nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, $L_{WA}^{''}$):

Teilfläche ^{*1)}	$L_{WA}^{''*2)}$ in dB(A)/m ²	
	06:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 06:00 Uhr
GE 1	58	43
GE 2	55	40
GE 3	57	42

Bemerkung:
 *1) gemäß zeichnerischen Festsetzungen
 *2) immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP)

Des Weiteren befinden sich in der Nachbarschaft zum Plangebiet gewerbliche Nutzungen deren Geräuschemissionen auch als flächenbezogene Schallleistungspegel im Simulationsmodell berücksichtigt wurden.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die geplanten und bestehenden Gewerbenutzungen innerhalb des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans AW 100. Für die Berechnung der Immissionsbelastung im Plangebiet wurden die für den Bebauungsplan AW 100 entwickelten IFSP in Ansatz gebracht.

Alle anderen (südlich und westlich der Rautheimer Straße, nördlich der BAB 39 und östlich des Plangebiets AW 100 im Plangebiet RA 22) werden entweder entsprechend ihrer im Bebauungsplan festgesetzten IFSP oder aber in Anlehnung an die Gebietskategorien der DIN 18005 gemäß des jeweils geltenden Baurechts (§§ 30 und 34 BauGB) angesetzt.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich für die in der Berechnung in Ansatz zu bringenden Gewerbeflächen

außerhalb des Plangebiets nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}^{**}):

Teilfläche ^{*1)}	L_{WA}^{**2} in dB(A)/m ²	
	06:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 06:00 Uhr
Südl. Rautheimer Straße	60	45
Westlich Rautheimer Straße	60	45
nördl. BAB 39 – GE 1/2	62	50
nördl. BAB 39 – GE 3/4	58	40
AW 100 – SO	60	45
AW 100 – GE 1.1	63	47
AW 100 – GE 2.1	63	48
AW 100 – GE 2.2	63	48
AW 100 – GE 2.3	65	55
AW 100 – GE 3	63	48
RA 22 – GE 1.2	67	47
RA 22 – GE 1.3	67	47
RA 22 – GE 1.4	67	47
RA 22 – GE 4	65	50
RA 22 – GE 5	65	50

Bemerkung:
 *1) gemäß Anlage 1 und 2 der Schalltechnischen Untersuchung
 (AAS Akustik-Analyse-Service; 2016)
 *2) immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP)

a) Geräuschimmissionen durch Gewerbebetriebe, die sich auf das Plangebiet auswirken

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Gewerbelärm gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschrifte für den Außenwohnbereich/ das Erdgeschoss (AWB/ EG) sowie die kritische Immissionspunktshöhe (2. OG) wie folgt dar:

Bereich		Zeitraum		OW ^{*1)} in dB(A)	Gewerbelärm Beurteilungspegel in dB(A)
GE 1	EG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 62
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 47
	2. OG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 63
		Nachts	22.00-6.00	50	43 - 48
GE 2	EG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 61
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 45
	2. OG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 61
		Nachts	22.00-6.00	50	43 - 46
GE 3	EG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 65
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 50
	2. OG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 63
		Nachts	22.00-6.00	50	43 - 48

Ost	4. OG	Tags	6.00-22.00	65	60 - 64
		Nachts	22.00-6.00	55	44 - 48
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1					

Demnach werden durch die Gewerbelärmimmissionen im Plangebiet bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 in allen 3 Gewerbegebieten über alle Immissionshöhen zur Tag- und Nachtzeit eingehalten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die „Eigenverlärzung“ pegelbestimmend ist. Im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall verlagert sich aufgrund der Gewerbelärmimmissionen aus dem Bebauungsplan AW 100 an der Ostseite des Gewerbegebiets GE 3 die kritische Immissionshöhe auf 13,7 m bzw. auf das 4. OG.

- b) Geräuschimmissionen durch gewerbliche Nutzungen, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:
- Im Plangebiet werden Gewerbeflächen für wenig störende Nutzungen entwickelt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie sich im Allgemeinen nicht störend auf die Wohnnutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets auswirken. Entsprechend wurden für die vorgesehenen Gewerbeflächen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung iterativ immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) ermittelt, die in ihrer Abstufung unterhalb der Orientierungswerte eines Mischgebiets (OW_M tags/ nachts: 60 dB(A)/ 45 dB(A)) und im Fall des Gewerbegebiets GE 2 lediglich in Höhe der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (OW_M tags/ nachts: 55 dB(A)/ 40 dB(A)) liegen (s. o.).

Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen (betriebsbedingtes Wohnen, Büronutzungen) Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 ('Schallschutz im Hochbau') ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschoss Höhe von 21 m (7. OG) bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschrime schalltechnisch berechnet.

Sie ergeben sich im vorliegenden Fall gemäß DIN 4109 aus den Gewerbelärmimmissionen sowie den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene). Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet aufgrund der Verkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Dementsprechend wurden im Plangebiet innerhalb der bebaubaren Bereiche Außenlärmpegel von rd. 62 dB(A) bis 74 dB(A) ermittelt. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis V. Dabei ergibt sich der LPB V entlang der BAB 39 (30 m) und insbesondere im Bereich des Gewerbegebiets GE 1. Während in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 im weitaus größeren Bereich der LPB IV und im südlichen Bereich des GE 3 auch LPB III vorliegt.

Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind – zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs innerhalb und außerhalb des Plangebietes – zum Teil Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die betrachteten Geräuschquellen und / oder Immissionsorte zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben aktivem und passivem Schallschutz auch planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.7).

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Untersuchungsraum sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft oder Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler bekannt. Bei den archäologischen Begutachtungen des Trassenbaus der Südwesttangente Braunschweig nördlich des Geltungsbereichs sind keine archäologischen Befunde angetroffen worden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Archäologischen Belange sind nicht berührt. Bei Durchführung der Planung ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere Schutzgüter weiterwirken. Diese Effekte können aufgrund von Verkettungen gesteigert werden. Aus diesem Grund müssen die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen betrachtet werden.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weder für den Geltungsbereich selbst noch für die angrenzenden Bereiche zu erwarten. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die vorgesehene Neuversiegelung zu einem Verlust von Lebensraum und zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion führt und gleichzeitig die örtliche Wasserhaushaltsfunktion beeinträchtigt (z.B. Grundwasserneubildung) sowie Auswirkungen auf das lokale Klima hat (z. B. kleinflächige Überwärmung).

Weitere erhebliche, über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vor liegenden Bebauungsplan mit den nun folgenden Ergebnissen angewendet worden.

Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§1 a Abs. 3 BauGB)

Nach § 13 und §15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Zum Bebauungsplan wird ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt, der nach der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells den Ausgleich und Ersatz des durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriffes bewertet.

Zur Vorbereitung der Erstellung der Bilanzierung im Zuge der grundsätzlichen Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung

ist im Spätsommer 2013 eine Biotoptypkartierung im Plangebiet durchgeführt worden. Diese wird als Grundlage für die Bestandsbewertung verwendet.

Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“ wurde keine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, da diese Gegenstand des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens sein wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden folgende städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen ergriffen:

- Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von geschützten Tieren;
- Begrünung des privaten Raumes zur Minimierung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes;
- Mindestbegrünung der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Stellplatzanlagen;
- sachgerechter Umgang mit Altlasten und Kampfmitteln;
- Sammlung von Niederschlagswasser und offene Regenwasserrückhaltung in Teilbereichen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Wasserhaushalt;
- Verwendung von hauptsächlich einheimischen und standorttypischen Pflanzen für Neuapflanzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild;
- separate Erschließung des Gebietes durch leistungsfähige Anbindung (BAB A 39, L 632) unter Vermeidung der Beeinträchtigung bestehender und geplanter Wohngebiete durch Verkehrslärm und –schadstoffemissionen;
- Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Gesundheit;
- Möglichkeit einer Dach- und Fassadenbegrünung über das vorgeschriebene Maß der Dachbegrünung hinaus, soweit baukonstruktiv möglich.

Es ist davon auszugehen, dass bei dem Rückbau der betroffenen Gebäude schadstoffbelastete Materialien als Abfall anfallen. Der Rückbau ist daher gutachterlich zu begleiten und von einem sachkundigen Unternehmen durchzuführen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei dem Rückbau der Gebäude asbesthaltige Materialien sowie künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial als Abfall anfallen. Die beiden Abfälle sind getrennt voneinander als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Die besonderen Vorschriften der Technischen Regel für Gefahrstoffe: Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) bzw. der Technischen Regel für Gefahrstoffe: Faserstäube (TRGS 521) sind zu beachten.

Sofern Asphaltflächen von den Rückbaumaßnahmen betroffen sind, ist der Oberbau dieser Flächen vor Beginn des Rückbaus mindestens auf die Schadstoffe PAK und Asbest zu untersuchen. Bei der Entsorgung sind die Vorgaben der RuVA-StB 01(2005), der TRGS 519 und der LAGA 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle- sowie der TRGS 517 zu berücksichtigen.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen könnte ggf. verunreinigtes Bodenmaterial anfallen. Bodenmaterial mit Verunreinigungen unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien sind die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA –Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Baugrund- oder Altlastenuntersuchungen sind beim abfallrechtlichen Umgang mit Bodenaushub aus dem Planungsgebiet zu berücksichtigen.

Sofern Boden mit Verunreinigungen aus dem Planungsbereich abgefahren werden muss, sind in Hinblick auf die fachgerechte Entsorgung/Verwertung ggf. zusätzliche Deklarationsanalysen erforderlich. Der Umfang dieser Analysen richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Entsorgungs- bzw. Verwertungsstellen.

Die genannten Abfälle sowie alle weiteren Abfälle, die bei Maßnahmen im Planungsbereich anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung fachgerecht zu entsorgen.

Die Stadt Braunschweig hat das Ziel bis zum Jahr 2020 (gegenüber 1990) den Ausstoß von Treibhausgasen um 40 % zu senken. Neubauten sollten daher möglichst ohne oder mit wenig fossilen Energieträgern auskommen.

Die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert.

Ausgleich und Ersatz

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verringert werden. Jedoch verbleiben teilweise erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis, insbesondere für das Schutzgut Boden. Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorbereitet werden, andererseits aber innerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen in nur geringem Umfang möglich sind.

Die Pflanzgebote mit ihrer Gestaltung als Gehölz- und Wiesenflächen am nördlichen und östlichen Rand der Gewerbegebiete dienen der teilweisen Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter innerhalb des Geltungsbe-

reichs, in geringem Maße auch die Festsetzungen zur Gestaltung der privaten Grünflächen und der Verkehrsflächen. Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereichs A in weiteren Geltungsbereichen nachgewiesen.

Im Geltungsbereich B, der einen Teil des Flurstücks Bevenrode Flur 3 Flurstück 80 sowie im weiteren die Flurstücke 79, 78/2 Bevenrode Flur 3 und in der Gemarkung Waggum Flur 4 die Flurstücke 466/3, 182/2, 181/2, 180/5, 180/4, 179, 178 umfasst, wird der noch entlang dieser Grundstücke in einem tiefen Bett verlaufende Beberbach in einem neuen oberflächennahen Bett durch diese Grundstücke geleitet. Das neue Bachprofil hat eine Breite von maximal 12 m (Hochwasserprofil). Das geschwungene Mittelwasserprofil hat eine Breite von ca. 40 cm und wird 20 cm tief. Das Bachbett wird naturnah gestaltet, so dass dem Gewässer die Möglichkeit gegeben wird, sich weitgehend ungehindert zu entwickeln. Dementsprechend wird die Unterhaltung möglichst extensiv durchgeführt. Die Funktion vorhandener Drainagen wird trotz der Gewässerrenaturierung gewährleistet. Im Einzelnen wurden die Maßnahmen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens „Naturnahe Umgestaltung des Beberbachs ...“, das mit Beschluss vom 21. Oktober 2013 beendet wurde, festgelegt.

Voraussetzung für die vorgesehene Vernässung im Geltungsbereich B ist, dass auf dem Flurstück 447, Flur 2, Gemarkung Bevenrode - auf dem im Bebauungsplan BV14 eine öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde - der von Norden aus dem Baugebiet kommende Entwässerungsgraben oberflächennah nördlich um das Regenrückhaltebecken herum geleitet wird .

Im weiteren Verlauf im nördlichen Teil des Geltungsbereichs B wird der umgestaltete Beberbach durch eine Kompensationsmaßnahmenfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes BV14 „Bevenrode Nord“ verlegt. Hier sind die festgesetzten Ziele der Maßnahmen, nämlich feuchtes Grünland zu entwickeln, bisher kaum erreicht. Durch die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches und die damit verbundene Vernässung kommt es zu keiner Beeinträchtigung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, sondern es wird die Zielerreichung sogar unterstützt.

Die naturnahe Umgestaltung führt auf allen o.g. Flächen zu einer Vernäsung der unmittelbar angrenzenden Bereiche. Hier ist feuchtes bis nasses Grünland zu entwickeln, dass gemäht oder extensiv beweidet wird.

Eine Ausnahme bildet das Flurstück 77/1. Hier wird der Bach durch ein mesophiles Gebüsch geführt, wobei darauf geachtet wird, dass es nur zu einem geringen und vorrübergehenden Gehölzverlust kommt. Hier werden die angrenzenden Bereich ebenfalls vernässt, so dass sich das Gebüsch in Richtung eines Feuchtgebüsches entwickeln wird.

Im Geltungsbereich C wird auf Teilen der Flurstücke 114, 115/1, 117 und 118 in der Gemarkung Bevenrode Flur 5 (in der 2015 erfolgten Neuzuteilung und Besitzeinweisung im Flurbereinigungsgebiet Flughafen werden diese als Flurstück 451 ausgewiesen) ein naturnah aufgebauter Waldrand mit Saumzone entwickelt. Dieser schließt nördlich an den dort geradlinig verlaufenden

Beberbach an, der hier die Grenze des Waldstücks „Wöhren“ vom FFH-Gebiet 101 bzw. Vogelschutzgebietes V 48 bildet.

Im Geltungsbereich D ist eine 3.300 m² große Grünlandfläche herzustellen, die zu mesophilem Grünland zu entwickeln ist. Im Norden der Fläche ist angrenzend eine mindesten 8 m breite Strauch-/Baumhecke mit Saumzone anzulegen.

Durch die o.g. Maßnahmen in den Geltungsbereich B, C und D wird das sich im Geltungsbereich A ergebende Kompensationsdefizit ausgeglichen, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen nach BauGB bzw. Naturschutzrecht verbleiben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten. Dieses sogenannte Monitoring ist notwendig für die Überwachung des Erfolges der erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ggf. aktualisiert.

Insbesondere im Bereich des naturnah gestalteten Beberbaches ist eine Überwachung der Wirksamkeit der hergestellten Maßnahme von besonderer Bedeutung, so dass hier in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Fertigstellung zweimal jährlich eine Begehung und erforderlichenfalls ein Nachjustierung vorzunehmen ist.

4.8 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung ermöglicht ein Gewerbegebiet zwischen Rautheimer Straße, BAB A 39 und Gewerbegebiet Rautheim-Nord. In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzzügen und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzzüge des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

Mensch und Gesundheit:

Die geplanten Schallschutzmaßnahmen bewirken eine Vermeidung von erheblichen Auswirkungen. Zusammenfassend ist für das Schutzzug Mensch / Gesundheit festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Tiere, Pflanzen:

Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Diesen negativen Auswirkungen stehen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet selbst und auf noch näher zu bestimmenden externen Flächen gegenüber. Mit entsprechenden Maßnahmen kann der erforderliche Ausgleich erbracht werden.

Landschaftsbild:

Beeinträchtigungen durch die vorgesehene großformatige Bebauung werden durch die Festsetzung von privater Begrünung, in Abschnitten auf Lärmschutzwällen, gemindert. Die hohen und großformatigen Gewerbegebäude werden weit in die östlich angrenzenden Landschaftsräume hinein wirken und eine neue Stadtsilhouette ausbilden.

Boden:

Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Überbauung sind daher nicht ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den versiegelten/bebauten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf den Flächen mit Anpflanzfestsetzungen und im besonderen Maße auf den externen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur und Landschaft gegenüber. Die externen Kompensationsmaßnahmen in den Geltungsbereich B - D führen auch zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Nutzungsextensivierung), so dass die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden daher kompensiert werden können.

Wasser:

Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt und mit möglichen Folgen für das betroffene Wasserschutzgebiet. Durch die Gestaltung von Retentionsflächen sowie die positive Wirkung der Beberbachrenaturierung im Geltungsbereich B auf den Wasserhaushalt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Klima, Luft:

Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen und der geringen Bedeutung der überplanten Flächen für das Schutzgut auch für angrenzende Bereiche führen die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft.

Lärm

Das Plangebiet wird vorrangig durch Straßenverkehrslärm der BAB 39 und der Rauheimer Straße sowie Gewerbelärm des angrenzenden Gewerbegebiets Rauheim-Nord beeinträchtigt. Die aus dem Thema Lärm resultierenden Konflikte werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Die Schutzgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung, den Arten-schutzmaßnahmen und den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den externen Ausgleichs-flächen können die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung voraussichtlich ausgeglichen werden.

5 Begründung der Festsetzungen**5.1 Art der baulichen Nutzung**

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines verkehrsgünstig angebun-den attraktiven Gewerbestandorts zur Ansiedlung vor allem hochwertiger Büronutzungen. Dementsprechend werden sämtliche Bauflächen im Plange-biet als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Die Bauflächen werden in die drei Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GE 3 gegliedert, für die unterschiedliche Einschränkungen bzgl. der Art der bauli-chen Nutzung getroffen werden. Für das östliche Gewerbegebiet GE 3 be-steht ein konkretes Ansiedlungsinteresse eines Investors, sodass der Nut-zungskatalog hierauf zugeschnitten ist. Städtebauliches Ziel ist es, durch Ausschluss bestimmter Nutzungen zum einen die angestrebten hochwertigen Gewerbenutzungen zu ermöglichen, zum anderen aber auch Gewerbebe-triebe mit einem hohen Störgrad auszuschließen, um die im südlich angren-zenden Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, vorgesehene Wohnnutzung nicht zu beeinträchtigen.

Betriebsbedingte Wohnungen sind in den Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig, wenn sie in funktionalem Zusammenhang mit der Gewerbenutzung stehen und in ein Hauptgebäude mit gewerblicher Nutzung integriert sind. Mit dieser Festsetzung soll eine Herausparzellierung von Wohngebäuden und damit eine Entwicklung der gebietsuntypischen Nutzung „Wohnen“ als eigen-ständige Hauptnutzung ausgeschlossen werden. Ferner muss die betriebs-bedingte Wohnnutzung gegenüber der Hauptnutzung deutlich untergeordnet sein. Im Regelfall kann dabei je Betrieb nur eine Wohneinheit zugelassen werden, die nachweislich betriebsbedingt erforderlich ist. Auch die Woh-nungsgröße ist bei der Frage der Erteilung oder Versagung der Ausnahme zu berücksichtigen. Die Beschränkung der Wohnnutzung auf das zwingend betrieblich notwendige Maß dient dem Schutz der gewerblichen Nutzungen, da auch betriebsbedingte Wohnungen einen Schutzstatus entwickeln.

Südlich an den Geltungsbereich angrenzend soll im Rahmen des Bebau-ungsplans „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, ein Sondergebiet Einzel-handel festgesetzt werden, in dem ein Nahversorgungszentrum für das ge-plante Wohnaugebiet und die sich südlich anschließenden Wohnbereiche entstehen soll. Daher wird in den Gewerbegebieten dieses Bebauungsplans weitergehender Einzelhandel ausgeschlossen.

Zum Schutz des südlich angrenzend geplanten Wohngebiets werden weitere verschiedene Gewerbebetriebe mit einem hohen Störgrad – wie z.B. Betriebe der Schrott- und Altwarenverwertung, Tankstellen, Autohäuser sowie Speditionen und Logistikbetriebe - ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe werden ausgeschlossen. Die gewerblichen Flächen sollen dem Produktions- und Dienstleistungsbereich vorbehalten bleiben. Eine Entwicklung in Richtung Freizeit und Vergnügen durch einschlägige Vorhaben entspricht nicht den städtebaulichen Zielen für diesen Bereich.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl!

In den Gewerbegebieten wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Damit wird das Höchstmaß gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete ausgeschöpft, sodass die gewollte intensive Ausnutzung dieser attraktiv gelegenen Gewerbegrundstücke ermöglicht wird.

5.2.2 Geschossflächenzahl!

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet. Da bei gewerblich genutzten Gebäuden die Höhen der einzelnen Geschosse sehr unterschiedlich sein können, wird stattdessen die Höhe der baulichen Anlagen beschränkt.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Auch auf eine Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird verzichtet, da die Geschosshöhen der Gewerbegebauten sehr unterschiedlich ausfallen können und damit die Höhenbegrenzung erschwert wird. Dafür werden maximale Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

In den Gewerbegebieten werden die maximalen Höhen durch Angabe von NN-Höhen festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Die festgesetzten Gebäudehöhen ermöglichen Gebäude bis ca. 22 m über Gelände. Dies entspricht z. B. den Anforderungen eines Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäudes mit 5 Geschossebenen.

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch Schornsteine und Antennen bis zu 3,0 m können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie um das Höhenmaß der Überschreitung von der Fassadenkante zurückspringen. Diese technischen Aufbauten entwickeln bei entsprechendem Versatz von der Außenkante des Gebäudes und aufgrund ihrer i.d.R. untergeordneten Grundfläche nur eine verringerte raumbildende Wirkung, die als städtebaulich verträglich bewertet werden kann.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen,

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen definiert. Sie lassen eine flexible Anordnung der baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken zu. Von einer Überbauung ist im Wesentlichen die Bauverbotszone entlang der nördlich angrenzenden Bundesautobahn sowie am östlichen Rand des Plangebiets die Fläche für den erforderlichen Lärmschutzwall ausgenommen. Im Übrigen verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

5.4 Stellplätze und Garagen

Zu Stellplätzen und Garagen werden keine besonderen Festsetzungen getroffen. Die aus gestalterischen Gründen notwendigen Abstände der Stellplatzanlagen und Garagen zu den öffentlichen Flächen werden bereits durch den Ausschluss außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gesichert.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Im Rahmen der beiden Bebauungsplanverfahren „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, und „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, wurde durch die WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH eine Verkehrsuntersuchung zur geplanten Nachnutzung des Gesamtareals des ehemaligen Kasernengelände erarbeitet (Februar 2016). Auf Grundlage von Bestands- und Prognosedaten sowie umfangreichen Variantenuntersuchungen und Leistungsfähigkeitsbetrachtungen für die unterschiedlichen Knotenpunkte wurden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die in die Planungen eingeflossen sind. Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist unter diesen Voraussetzungen bei einer Betrachtung der Gesamtverkehrssituation die verkehrliche Erschließung für die geplante Nachnutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne möglich. Mit den aufgezeigten Maßnahmen kann die verkehrliche Erschließung zukünftig für alle Verkehrsarten gesichert und der Verkehr leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Derzeit ist das Plangebiet lediglich über zwei Haltestellen im Zuge der Braunschweiger Straße / Rautheimer Straße (ca. 300 m südlich des Plangebiets) von der Linie 412 im 15 bzw. 30 minütigen Takt erschlossen.

Im Zuge der geplanten Realisierung des südlich angrenzenden Nahversorgungsstandorts und des Wohngebiets „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ ist eine Buslinienführung über die westlich angrenzende Rautheimer Straße mit einem Haltepunkt vorgesehen.

Die aktuellen Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept sehen optional eine Weiterführung der Stadtbahntrasse von der Helmstedter Straße in das südöstliche Stadtgebiet östlich der Rautheimer Straße verlaufend vor. Zur Sicherung dieser Flächen vor Überbauung wird der Trassenbereich als öffentliche Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadt-

bahn“ festgesetzt. Falls diese Trasse im weiteren Auswahlverfahren nicht mehr benötigt wird, kann die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als attraktive und großzügige Grünverbindung entwickelt werden, die vor allem für Fußgänger und Radfahrer bedeutend ist. Eine Erschließung der gewerblichen Baugrundstücke im GE 1 über diese öffentliche Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“ ist ausgeschlossen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das Gewerbegebiet wird durch eine neue Planstraße erschlossen, die als ca. 300 m lange Stichstraße mit einem Wendehammer in östlicher Richtung von der Rautheimer Straße abgeht. Dazu wird an der Anschlussstelle der Autobahn 39 an die Rautheimer Straße zu einem vollsignalisierten vierarmigen Knotenpunkt ausgebaut. Mit der Anbindung an den bestehenden Knoten wird insbesondere der Verkehr von und zur Autobahn A 39 ohne einen Verlauf durch sensible Wohnbereiche abgewickelt.

Die Ausbaubreite der Planstraße beträgt insgesamt 13,5 m. Neben einer Fahrbahnbreite von 6,5 m sind beidseitige Gehwege mit jeweils 2,5 m Breite sowie ein nördlich der Fahrbahn vorgesehener Parkstreifen, der durch Straßenbäume gegliedert ist. Im Bereich des westlichen Knotenpunktes erfolgt eine Aufweitung des Straßenquerschnitts auf insgesamt 14,5 m. In diesem Bereich entfällt der Parkstreifen zugunsten einer zusätzlichen Abbiegespur. Im kreuzungsnahen Bereich wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt, um die verkehrlichen Abläufe der Kreuzung nicht durch ein- oder ausfahrende Pkw oder Lkw zu behindern.

Der Gesamtquerschnitt des östlichen Wendehammers beträgt 30 m. Dieser deckt die erforderlichen Schleppkurven für den in einem Gewerbegebiet zu erwartenden Lkw- und Schwerlastverkehr ab.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Entlang der Planstraße verläuft ein beidseitiger Gehweg mit einer Breite von 2,5 m. Vom östlichen Wendehammer aus ist eine Geh- und Radweganbindung an das Erschließungssystem des südlich angrenzend geplanten Wohngebiets vorgesehen. Diese soll auch als Not- bzw. Rettungszufahrt nutzbar sein.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für das Plangebiet leitet sich aus den fachlichen Zielstellungen und Planungsvorgaben, den in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der örtlichen Situation ab (vgl. Umweltbericht). Die Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche Funktionen. Sie werden nach planungsrechtlicher Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt. Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

5.6.1 Grünordnung

Private Flächen

Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grünflächen innerhalb des Plangebiets sowie auch in die umliegenden Bereiche vor. Dabei werden vorhandene Grünstrukturen integriert.

Hohe Gehölzpflanzungen innerhalb der Bauverbotszone zur Autobahn und nach Osten zum bestehenden Gewerbegebiet zur Eingrünung der geplanten hohen Baukörper tragen somit zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei. Die Gehölze bilden in Verbindung mit den vorhandenen Autobahnböschungen mit ihrem Mosaik aus Strauch- und Sukzessionsflächen und der geplanten Grüngestaltung (differenzierte Gehölz- und Rasenflächen mit Einzelbäumen) der öffentlichen Grünflächen und der Lärmschutzanlagen des südlich angrenzenden geplanten Wohngebiets eine verbindende Biotopstruktur mit eingeschränkter Lebensraumfunktion für angepasste Tierarten.

Die nicht überbaubaren Flächen der Gewerbegrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Für eine wirkungsvolle Gliederung mit Vegetation sind dabei die Pflanzdichte und Vegetationsflächengröße bedeutsam. Falls eine Integration des vorhandenen Baumbestands in die Gestaltung der Gewerbegrundstücke gelingt, reduziert sich der Bedarf an neu anzulegenden Grünflächen dementsprechend.

Für das östliche Gewerbegebiet GE 3 sind voraussichtlich betriebliche Sicherheitsanforderungen relevant, die eine vollständige Einsehbarkeit der nicht überbauten Flächen erfordern. Aus diesem Grund sind diese Flächen als Wiesen zu entwickeln, auch im Bereich von Anlagen zur offenen Rückhaltung und Abführung von Niederschlagswasser. Weitere Festsetzungen zur Begrünung der Stellplatzanlagen regeln die angemessene Gestaltung und Gliederung dieser Bereiche mit Bäumen.

Verkehrsflächen

Die neue Planstraße in Verlängerung der Autobahnausfahrt erhält durch eine Baumreihe eine deutlich andere Charakteristik als die zuführenden Straßen. Die in regelmäßigen Abständen gesetzten großkronigen Bäume gliedern die Stellplätze entlang der Planstraße und binden mit ihrem hohen und großen Grünvolumen die großmaßstäblichen Gewerbegebäuden in die Umgebung ein.

Die aktuellen Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept sehen optional eine Weiterführung der Stadtbahntrasse von der Helmstedter Straße in das südöstliche Stadtgebiet östlich entlang der Rautheimer Straße vor. Zur Sicherung dieser Flächen vor Überbauung wird der Trassenbereich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „–Vorhaltefläche Stadtbahn“ festgesetzt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in diesem Bereich wird im Rahmen des für den Stadtbahnausbau notwendigen Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet. Falls diese Trasse im weiteren Auswahlverfahren nicht mehr benötigt wird, kann dieser Korridor als attraktive und großzügige Grünverbindung entwickelt werden, die vor allem für Fußgänger und Radfahrer bedeutend ist. Unter Einbeziehung der wenigen großen Bestandsbäume

kann dort eine lange Baumreihe entstehen, die in ihrer Erscheinung zu den nach Süden und Osten weiterführenden, ebenfalls durch Baumreihen und Alleen geprägten Straßenräumen des Mönchewegs und der Braunschweiger Straße anbindet.

Alle vorgenannten grünordnerischen Festsetzungen dienen der Minimierung oder dem Ausgleich der durch die Planung ermöglichten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Weitere Festsetzungen zu Verkehrsflächen und zu privaten Flächen regeln die zeitliche Bindung von Pflanzungen, um eine Kopplung der Errichtung der Gebäude mit den Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten sowie die Qualität (Mindestgröße) von neu zu pflanzenden Gehölzen, ihrem Standort mit der Sicherung eines ausreichend großen durchwurzelbaren Raumes, der notwendigen Pflegemaßnahmen und damit einer nachhaltigen Entwicklung der Bäume und der anderen Anpflanzungen und Ansaaten.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Die im Geltungsbereich B festgesetzte Renaturierung des Beberbaches führt einerseits zu einer Aufwertung der Fließgewässerbiotope und der angrenzenden Biotopstrukturen, sie führt aber auch zu einer Verbesserung der Situation des Wasserhaushalts, die durch die weitreichende Versiegelungsmöglichkeit im Gewerbegebiet beeinträchtigt wird.

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen kann noch kein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen in dem Gewerbegebiet stattfinden. Daher werden in den Geltungsbereichen C und D weitere Maßnahmen umgesetzt, die teils vorhandene Landschaftsstrukturen aufwerten (Waldrand) aber auch extensiv genutzte Strukturen schaffen (Extensivgrünland und Hecke mit Saum). Diese bilden einerseits einen Ausgleich für überplante Biotope und stellen andererseits einen Ausgleich für beeinträchtigte Bodenfunktionen durch Extensivierung der vorhandenen Nutzungen dar.

Zeitliche Bindung für die Maßnahme

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

Zuordnung

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B, C und D mit den auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen werden den Eingriffsverursachern im Geltungsbereich A (Bauland, öffentliche Verkehrsfläche) insgesamt zugeordnet. Berücksichtigt wurde die eingeschränkende Wirkung der anzupflanzenden Bäume und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen auf privaten Flächen.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu den beiden Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, und „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, eine schalltechnische Untersuchung (AAS Akustik-Analyse-Service 2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Das Plangebiet wird zu einem Gewerbegebiet mit Bauten bis zu einer maximalen Höhe von 22 m (7-geschossig) entwickelt. Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt von der Rautheimer Straße im Bereich der südlichen Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Das Plangebiet ist insbesondere vom Straßenverkehrslärm der BAB 39, der Rautheimer Straße (K 79), dem Schienenverkehrslärm der DB-AG sowie vom Gewerbelärm der östlich angrenzenden - aktuell vom parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan AW 100 überplanten - Gewerbevlächen des Bebauungsplans RA 22 lärmvorbelastet. Des Weiteren ist der potentielle Schienenverkehrslärm der optional kommenden - auch im Plangebiet angeachten - Stadtbahntrasse östlich entlang der Rautheimer Straße zu berücksichtigen.

Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen (s. a. Nr. 4.5.6):

- Straßenverkehrslärm
- Schienenverkehrslärm
- Gewerbelärm

In den schalltechnischen Berechnungen wurden neben den in diesem Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzschildern auch die im aktuell im Parallelverfahren AW 100 festzusetzenden Lärmschutzschilder berücksichtigt (s. Nr. 4.5.6).

Die Beurteilung der Geräuschs situation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der DIN 18005 (‘Schallschutz im Städtebau’).

5.7.1 Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der ‘Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen’ (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen für das Prognosejahr 2025.

Durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßen-

verkehr werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 in allen Gewerbeflächen um bis zu 3 dB(A) zur Tagzeit und um bis zu 6 dB(A) in der Nachtzeit überschritten. Dabei zeigt sich, dass der Verkehr auf der BAB 39 pegelbestimmend ist. Dadurch wird die Lärmsituation im Plangebiet hinsichtlich „Straßenverkehrslärm“ im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich.

Die Überschreitungen beschränken sich dabei auf den nördlichen Bereich der jeweiligen Baufenster entlang der BAB 39 (20 m) und im Gewerbegebiet GE 1 ebenso auf den westlichen Bereich entlang der Rautheimer Straße. Gemäß DIN 18005 ist ohne besonderem Nachweis davon auszugehen, dass an der von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite der „maßgebliche Außenlärmpegel“ bei offener Bebauung um mind. 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um mind. 10 dB(A) gemindert ist.

Als Alternative zu einem Abrücken der Bebauung von der Schallquelle bis zur vollständigen Einhaltung der Orientierungswerte, kann im vorliegenden Fall durch sinnhafte Gebäudestellung, z. B. bzgl. des Schutzes vor dem Verkehrslärm der BAB 39 durch eine Ost-West-Ausrichtung oder U-Form mit offener Hoflage nach Süden, je nach Höhe des Gebäudes für die Geschosse im rückwärtigen Bereich eine sichere Einhaltung der Orientierungswerte erreicht werden.

Entsprechend verbessert solch ein Gebäude auch die Immissionssituation in den südlichen Bereichen der Gewerbepläne.

Bezüglich der künftig von Überschreitungen betroffenen Fassaden (s. o.) sind aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand (LSW) entlang der BAB 39, für die oberen Geschosse der Gebäude nicht zielführend. Entsprechend sind hier zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse weiterführende Schutzmaßnahmen vorzunehmen (s. Nr. 5.7.4 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen / Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen“).

Bei den vom Plangebiet ausgehenden Straßenverkehrslärmimmissionen handelt es sich lediglich um den Straßenverkehrslärm der Erschließungsstraße. Dieser führt jedoch aufgrund der Nähe zum Allgemeinen Wohngebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan AW 100 erst ab einem Abstand von bis zu 16 m (ab südliche Straßenkante) zur Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte. Dies ist bei den Festsetzungen im Bebauungsplan AW 100 zu berücksichtigen. Somit kann hier kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Des Weiteren handelt es sich bei der Erschließungsstraße dem Grunde nach um einen Neubau einer Straße. Entsprechend ist unabhängig von einer Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach DIN 18005, eine Beurteilung nach den Kriterien der 16. BlmSchV vorzunehmen. Dazu wird ausschließlich die neu zu bauende Straße betrachtet.

Überschlägige Berechnungen zeigten, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV durch den Neubau der Erschließungsstraße sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets unterschritten werden. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.7.2 Schienenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) für das Prognosejahr 2025 konservativ ohne Berücksichtigung des für die Gleise privilegierten Schienenbonus' von 5 dB(A).

Der Schienenverkehr führt zu keinen Überschreitungen im Plangebiet. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Des Weiteren ist bei einer Realisierung der Stadtbahn ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation gemäß 16. BlmSchV mit den dann vorliegenden konkreten Daten erneut schalltechnisch ermittelt und bewertet wird. Daraus resultierende Schallminderungsmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens umgesetzt. Somit kann aktuell kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.7.3 Gewerbelärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt. Die Berechnung der Gewerbelärmimmissionen erfolgt nach DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2) für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 und einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 4 m GOK.

Den geplanten Gewerbeflächen im Plangebiet sowie den geplanten und bestehenden Gewerbeflächen in der Nachbarschaft wurden unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der geplanten und bestehenden umgebenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}) zugewiesen (vgl. Nr. 4.5.6). So dass, der Gewerbelärm zu keinen Überschreitungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets führt.

Entsprechend wird mit dem Ziel den künftigen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet größtmögliche Entwicklung zu ermöglichen und eine Planungssicherheit gegenüber den Planungen im Bebauungsplan AW 100 zu gewährleisten, der Geltungsbereich in drei Teilflächen (GE 1 bis GE 3) unterteilt und die Teilflächen mit den im Schallgutachten iterativ ermittelten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Bebauungsplan festgesetzt.

Somit kann grundsätzlich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.7.4 Ausweisung von Lärmpegelbereichen/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen

Neben der Entwicklung von Gewerbeflächen (GE) im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind in dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen sowie südlich und östlich direkt angrenzenden Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, auch die Entwicklung eines Sondergebiets Einzelhandel sowie Allgemeiner Wohngebiete vorgesehen. Der östliche Bereich des Bebauungsplan AW 100 umfasst die überplanten Gewerbe flächen des Bebauungsplans RA 22.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde auch der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan AW 100 untersucht. Dabei zeigte sich, dass insbesondere zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsver hältnissen in den geplanten Allgemeinen Wohngebieten des Bebauungsplans (AW 100) Schallschutzschrime (z. B. Wall, Wand, Kombinationen aus Wall/ Wand) entlang der BAB 39, entlang der überplanten östlich angrenzenden Gewerbeflächen und entlang der Rautheimer Straße bzw. der optional ge planten Stadtbahntrasse erforderlich sind.

Entsprechend wurden in den zeichnerischen Festsetzungen Flächen gekenn zeichnet innerhalb derer zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes Lärmschutzwälle zu errichten sind. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Bereich nördlich des Gewerbe gebietes GE 3 entlang der BAB 39 und lückendicht daran anschließend auch um den Bereich entlang der östlichen Seite zu den aktuell überplanten Ge werbeflächen des Bebauungsplan AW 100 hin.

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Sie ergeben sich im vorlie genden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis V.

Dabei ergibt sich der LPB V entlang der BAB 39 (30 m) und insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes GE 1. Während in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 im weitaus größeren Bereich er LPB IV und im südlichen Bereich des Gewerbegebietes GE 3 auch LPB III vorliegt (vgl. Nr. 4.5.6).

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebiets folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) in den Fest setzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich (LPB)
61 - 65	III
66 - 70	IV
71 - 75	V

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 („Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich - dadurch dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile.

Im Allgemeinen können des Weiteren planerische / bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der BAB 39 bzw. der Rautheimer Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwärtig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung schutzwürdige Räume (Büros, betriebsbedingte Wohnräume), an den von der maßgebenden Schallquelle (BAB 39 bzw. Rautheimer Straße) abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden zu erzielen. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um im Rahmen des betriebsbedingten zulässigen Wohnens einen ungestörten Nachschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspiegel von 45 dB(A) (Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften wurden entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige / zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend wurden die Berechnungsverfahren eindeutig bestimmt und für den Nachweis im Einzelfall festgesetzt.

5.8 Technische Infrastruktur

Durch den Anschluss an vorhandene Leitungsnetze in den öffentlichen Verkehrsflächen und erstmalige Herstellung der Planstraße kann die Ver- und Entsorgung der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen gewährleistet werden.

Die Ableitung des Niederschlagwassers erfolgt durch die Planstraße nach Osten in das südlich gelegene bestehende Regenrückhaltebecken. Dazu ist eine gedrosselte Ableitung erforderlich. Die konkrete Entwässerungsleitung wird im Rahmen der Genehmigung der Entwässerungsplanung mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH abgestimmt.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Städtebauliches Ziel ist auch eine ansprechende Gestaltung und ein harmonisches Ortsbild. Dieses wird in Gewerbegebieten insbesondere durch Werbeanlagen beeinträchtigt. Um die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, reichen die getroffenen Festsetzungen allein nicht aus. Daher werden diese durch eine örtliche Bauvorschrift ergänzt.

5.9.2 Dächer

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.

Die festgesetzte Begrünung der Dachflächen bietet Vorteile aus stadtclimaticher Sicht. Die Nutzungen von Photovoltaik- und Solaranlagen oberhalb der Begrünung bleiben ausnahmsweise zulässig. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung muss dabei gewährleistet bleiben. Es erscheint sinnvoller, Photovoltaikelemente und Solaranlagen in nicht begrünten Dachbereichen unterzubringen. Allerdings gibt es anerkannte Systeme, die solche Anlagen auch oberhalb der Dachbegrünung ermöglichen. Die Ausnahmenregelung soll je nach Energiekonzept bei erhöhtem Bedarf eine gewisse Flexibilität gewährleisten.

Für das Gewerbegebiet GE 3 wird auf die Festsetzung einer Dachbegrünung verzichtet, da bei dem vorgesehenen Bauvorhaben eines Investors durch umfangreich erforderliche technische Aufbauten eine Begrünung der Dachfläche nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzbar wäre. Um nicht bereits jetzt in eine Befreiungslage hinein zu planen, wird daher auf Dachbegrünung verzichtet.

5.9.3 Werbeanlagen

Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Nutzung. Sie dienen u.a. der Präsentation der ansässigen Unternehmen und der Auffindbarkeit von Gewerbestandorten. Da Werbeanlagen erheblichen

Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes ausüben, werden Art und Umfang im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift begrenzt. Ziel ist es, Werbeanlagen harmonisch in das städtebauliche Gefüge zu integrieren.

Entlang von Bundesautobahnen werden vom Straßenbaulastträger regelmäßig eigene Anforderungen an Werbeanlagen gestellt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht zu gefährden. Um eine Berücksichtigung der Anforderungen zu gewährleisten, erfolgt im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis.

5.9.4 Einfriedungen

Insbesondere Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen haben eine hohe gestalterische Wirkung auf das Straßenbild. Aus diesem Grund werden gestalterische Vorgaben zu verschiedenen Einfriedungsarten getroffen.

6 Gesamtabwägung

Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird auch die Entwicklung hochwertiger Gewerbegrundstücke angestrebt. Insbesondere durch die Innenstadtnähe und die gute Verkehrsanbindung bietet das Plangebiet günstige Voraussetzungen dafür.

Aus diesen Gründen ist die im Rahmen der Revitalisierung der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne vorgesehene Entwicklung des Gewerbegebiets mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Anforderungen an den Umweltschutz, soziale und wirtschaftliche Anforderungen sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung werden durch die vorliegende Planung erfüllt.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

<u>Plangebiet gesamt</u>	ca. 7,93 ha	100,00%
<u>Gewerbegebiete</u>	ca. 6,98 ha	88,02%
<u>Verkehrsflächen</u>	ca. 0,95 ha	11,98%
- davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche (vorhanden)	ca. 0,41 ha	5,17%
- davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche (geplant)	ca. 0,45 ha	5,68%
- davon Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“	ca. 0,09 ha	1,13%

7.2 Geltungsbereich B

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
ca. 4,73ha

7.3 Geltungsbereich C

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
ca. 1,36ha

7.4 Geltungsbereich D

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
ca. 0,42ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind Erschließungsmaßnahmen wie der Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Zwischen der Stadt und einer Erschließungsträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB über die Realisierung und Finanzierung derjenigen Maßnahmen geschlossen, die Folge oder Voraussetzung dieses Baugebietes sind.

8.2.1 Grunderwerb

Im Rahmen der Realisierung des Gewerbegebiets ist kein Grunderwerb durch die Stadt Braunschweig vorgesehen. Für die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Vorbehaltfläche Stadtbahn“ ist die grundbuchliche Sicherung einer Ankaufsoption zugunsten der Stadt vorgesehen.

8.2.2 Straßenbau

Die Kosten für die Herstellung der Planstraße sowie den erforderlichen Umbau des Knotenpunktes an der Rautheimer Straße werden mit städtebaulichem Vertrag auf eine Erschließungsträgerin übertragen.

8.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz (einschl. des Artenschutzes) für die öffentlichen Verkehrsflächen und Gewerbegebietsflächen werden mit städtebaulichem Vertrag auf eine Erschließungsträgerin übertragen.

Ebenfalls sind nach dem städtebaulichen Vertrag die für einen Zeitraum von 20 Jahren kapitalisierten Pflegekosten für die festgesetzten Grün- und Ausgleichflächen durch die Erschließungsträgerin zu tragen. Im Anschluss daran müssen die Kosten durch die Stadt getragen und entsprechende Mittel in den Haushalt eingestellt werden.

8.2.4 Entwässerung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Gewerbegebietes handelt es sich um sogenannte "Besondere Maßnahmen" gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS). Die Kosten für die Herstellung der Entwässerung werden zunächst von der SE|BS übernommen und zum Teil über die Abwassergebühren refinanziert. Die Kosten für die Herstellung der Regenwasseranlage werden zu 50 % von der Erschließungsträgerin erstattet.

9 **Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Mit der Erschließungsträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag über die Erschließung des geplanten Gewerbegebiets abgeschlossen. Die im Geltungsbereich liegenden zukünftigen öffentlichen Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Vorbehaltfläche Stadtbahn“ werden von der Erschließungsträgerin unentgeltlich sowie kosten- und lastenfrei auf die Stadt übertragen.

10 **Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches A tritt der seit 2. Oktober 1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan AW 66 außer Kraft.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches B tritt der seit 18. April 1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan BV14 außer Kraft.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Heinrich-der-Löwe-Kaserne

AW 100

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ort: Saal der Lebenshilfe Braunschweig, Boltenberg 8

Zeit: 22. September 2015, 17.30 Uhr - 19.00 Uhr

Teilnehmer: ca. 65-70 Bürgerinnen und Bürger

Herr Streich, Abteilung Stadtplanung

Herr Meißner, Planungsbüro Meißner Architekten

Zur Information wurden folgende Darstellungen durch Projektion gezeigt:

- Übersichtskarte
- Geltungsbereich der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes AW 100 „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“
- Nutzungsbeispiel, Entwurf, Stand: 14.08.2015

Herr Streich eröffnet um 17.30 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die Anwesenden. Er begrüßt insbesondere Vertreter des Stadtbezirksrates 213. Herr Streich erläuterte die Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens. Im Bebauungsplanverfahren werden mit dieser Bürgerbeteiligung die Bürger frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Die Träger öffentlicher Belange werden vor der Auslegung beteiligt. Die öffentliche Auslegung stellt die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung dar.

Herr Meißner erläutert anschließend den Entwurf. Dem Auftrag aus der Politik vom Juni 2012 folgend hat das Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung einen ersten Vorentwurf erarbeitet, der die Zielsetzungen für das Verfahren schematisch darstellt. Neben einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und Gewerbegebieten ist ein vorrangiges Ziel der Planung die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit verschiedenen Bautypen, das sich südlich des Gewerbestandortes bis zur Braunschweiger Straße entwickeln soll und damit zusammen mit den bereits neu entstandenen Wohngebieten den Ortsteil nach Nordosten städtebaulich abrundet.

Geplant sind ca. 130 Einfamilienhäuser, 60 - 70 Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit ca. 200 Wohneinheiten. Insgesamt sollen ca. 400 Wohneinheiten realisiert werden.

Ein vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenes Lärmschutztutachten kommt zu dem Ergebnis, dass wegen der im benachbarten Bebauungsplan RA 22 maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) die Richtwerte für ein WA in der Erdgeschossebene ohne aktiven Lärmschutz mit Ausnahme des südwestlichen Teils des Geltungsbereiches im gesamten Bereich des Wohngebiets überschritten werden. Da selbst bei Anlage eines 10,0 m hohen Lärmschutz-

walls die Richtwerte innerhalb eines bis zu 160 m breiten Streifens am östlichen Geltungsbereich überschritten werden, sollen Möglichkeiten geprüft werden, die Emissionskontingente zu reduzieren und neu festzusetzen, da die benachbarten Gewerbebetriebe die Emissionskontingente des Bebauungsplanes nur teilweise in Anspruch nehmen. Ein Lärmschirm an der östlichen Grenze mit einer Höhe von ca. 6,5 m ist zusätzlich geeignet, die Richtwerte in einem ca. 80 – 110 m breiten Streifen auch in Höhe des 1. Obergeschosses einhalten zu können.

Zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ und dem geplanten Wohngebiet kann so ein angemessener Siedlungsrand mit landschaftlich-naturnah gestaltetem Lärmschutzwall und integrierten öffentlichen Spielflächen für Kinder und Jugendliche ausgebildet werden.

Entlang der Hauptschließung in Nord-Süd-Richtung soll eine das gesamte Areal gliedernde grüne Achse als zentraler Quartierspark entwickelt werden.

Mit dem Erhalt der Alleeäume erhält das geplante Wohngebiet entlang der Braunschweiger Straße eine Eingrünung.

Das zu erhaltende Regenwasserrückhaltebecken wird Bestandteil des zusammenhängenden Grünsystems.

Im Norden entlang der Autobahn 39 soll ebenfalls ein zusammenhängender Grünstreifen mit Schallschutzwällen entwickelt werden.

Das zukünftige Wohngebiet wird über eine zentrale Hauptschließung von der Braunschweiger Straße aus von Süden erschlossen. Die Anbindung des Gewerbegebiets sowie des Nahversorgungszentrums erfolgt über einen vollsignalisierten vierarmigen Knotenpunkt an der Rautheimer Straße im Bereich der Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Im Anschluss bittet Herr Streich die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, sich zu der Planung zu äußern und Fragen zu stellen. Folgende Fragen bzw. Anmerkungen werden gemacht:

- 1. Ist die Verkehrssituation mit der Belastung durch das EAW berücksichtigt worden? Die Situation für den Radverkehr insbesondere an der Braunschweiger Straße muss verbessert werden.**
Der Bebauungsplan soll den Bau einer Sporthalle und die Einrichtung von Sportplätzen berücksichtigen. Außerdem fordert der Bezirksrat weiterhin Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere ein Jugendzentrum.
Der Lärmschutz zur A39 ist ungenügend.

Zurzeit kann keine abschließende Aussage über die zukünftigen Verkehre vom EAW getroffen werden. Verschiedene Erschließungsvarianten werden diskutiert. Es erscheint allerdings nicht opportun, z. B. eine Erschließungsvariante mit Holländischer Rampe an der Anschlussstelle BS-Rautheim zu betrachten, da dies zu einer Verkehrsentlastung auf der Rautheimer Straße führen würde.

Öffentliche Einrichtungen wie die geschilderten sind bislang in die Planung nicht eingeflossen und müssten Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses mit Finanzierungskonzepten sein. Die Anregungen werden aber aufgenommen.

2. Auch in der Ortslage Rautheim ist die Verkehrslärmbelastung von der A39 sehr hoch.

Im morgendlichen Berufsverkehr entstehen auf Braunschweiger und Rautheimer Straße lange Rückstaus.

Die Verkehrsführung für Radfahrer ist besonders für Schulkinder, die in die Stadt fahren, insbesondere im Bereich der Knotenpunkte sehr gefährlich.

Die Immissionsbelastung aus Verkehrslärm von der A39 für das Gebiet der ehem. Heinrich-der-Löwe-Kaserne liegt noch nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass erforderliche Schallschutzmaßnahmen zugunsten der schützenswerten Nutzungen auch Vorteile für die Ortslage bringen.

Für die Braunschweiger Straße und Rautheimer Straße sind der Umbau zu Stadtstraßen mit ausreichend breiten Geh- und Radwegen auf beiden Seiten und eine Ausplanung von Knotenpunkten vorgesehen.

3. 150 Einfamilienhausgrundstücke in der Mastbruchsiedlung sind ebenfalls vom Verkehrslärm der A39 betroffen. Der eingebaute Flüsterasphalt ist bislang nicht erneuert worden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Immissionen aus Verkehrslärm der A39 ermittelt und für die schützenswerten Nutzungen ein Konzept zum Schallschutz entwickelt. Dabei spielt auch die Vermeidung von Reflexionswirkungen der Immissionen auf benachbarte Gebiete eine Rolle. Maßnahmen an der A39 sind allerdings nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

4. Wie soll das Gewerbegebiet von der Braunschweiger Straße aus erreicht werden?

Eine Erschließung des Gewerbegebietes ist von der Braunschweiger Straße nicht geplant, damit das Wohngebiet nicht durch den gewerblichen Verkehr belastet wird. Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt ausschließlich durch die Ausbildung eines Knotens mit der Anschlussstelle der A39 und der Rautheimer Straße.

5. Warum gibt es keine Wegeverbindungen zwischen dem Wohngebiet und dem Gewerbegebiet?

Wege- oder Fahrverbindungen, die den geplanten Lärmschutzwall unterbrechen würden, schwächen diesen in seiner Schutzfunktion für das Wohngebiet. Im Freiflächenkonzept werden Fußwege über den Wall eingeplant.

6. Die Verkehrbelastung auf der Braunschweiger Straße ist sehr hoch. Durch zusätzliche Kreisverkehre wird die Leistungsfähigkeit verringert.

Kreisverkehre sollen einerseits die Verkehrsgeschwindigkeit reduzieren, gleichzeitig den Verkehrsfluss verstetigen. Eine Verringerung der Leistungsfähigkeit einer Straße wird damit nicht begründet.

7. Wieso gibt es keine Aussagen zum Kindergartenbedarf?

Der Bedarf wird durch die Fachbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligungsverfahren ermittelt und dem Bebauungsplan in den weiteren Verfahrensschritten zugrundegelegt.

8. Wer ist der Bauträger? Wie wird das Wohngebiet vermarktet?

Vorhabenträger ist die Gesellschaft Kanada-Bau GmbH & Co. Planungsrecht ist nicht vor Sommer 2016 zu erwarten, Baubeginn könnte 2017 sein. Der Vertreter der Gesellschaft erläutert, dass eine Interessentenliste geführt wird. Der Verkauf von Baugrundstücken ist bislang ohne Bauträgerbindung vorgesehen.

9. Wie ist die Energieversorgung geplant? Wird es einen Anschluss an Fernwärme geben?

Das Gebiet wurde durch die Nutzung als Bundeswehr-Kaserne mit Fernwärme aus einem ehemals bundeseigenen Heizwerk mit Wärme versorgt. Bei der Nachnutzung wurde während der Fernwärme-Erschließungsmaßnahmen des Roselies-Gebietes ein Teil der noch weiter genutzten Gebäude zeitweise durch BS|ENERGY eigene Erzeugungen mit Fernwärme aus umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung des Stadtnetzes versorgt. Zur internen Versorgung der Liegenschaften diente das alte noch vorhandene Verteilnetz der Kaserne. Es besteht über diesen bereits vorhandenen Fernwärmeverchluss die Möglichkeit das geplante Baugebiet mit umweltfreundlicher Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung des Stadtnetzes zu versorgen.

10. Die Problematik aus Verkehrslärm von der A39 betrifft auch das Wohngebiet Roselies. Die Verkehrsproblematik in Braunschweiger und Rautheimer Straße erfordert zunächst ein umfassendes Gesamtverkehrskonzept unter Einbeziehung des EAW:

Die Immissionsbelastung aus Verkehrslärm von der A39 für das Gebiet der ehem. Heinrich-der-Löwe-Kaserne liegt noch nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass erforderliche Schallschutzmaßnahmen zugunsten der schützenswerten Nutzungen auch Vorteile für das südlich benachbarte Wohngebiet bringen können.

Die Abstimmung über den Umfang der gesamtverkehrlichen Betrachtung für das geplante Gebiet Heinrich-der-Löwe ist Voraussetzung für die nachfolgend gemachten Erschließungsüberlegungen zum Bebauungsplan. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

11. Wann wird der im B-Plan RA25 festgesetzte Kreisverkehr Braunschweiger/Rautheimer Straße realisiert? Wer übernimmt die Kostenträgerschaft?

Zurzeit ist nicht absehbar, ob und wann der geplante Kreisverkehr umgesetzt wird. Die während der Planung zugrundegelegten Verkehrsanteile aus den einzelnen Wohn- und Gewerbegebieten, über die ursprünglich die Kostenanteile für den Bau des Kreisels ermittelt werden sollten, sind noch abschließend zu ermitteln (siehe EAW).

12. Wieso gibt es keine Verbindung zwischen Gewerbegebiet Rautheim-Nord und dem im Bebauungsplan AW 100 geplanten Gewerbegebiet? Dadurch ließe sich die Braunschweiger Straße entlasten.

Eine Verbindung beider Gewerbegebiete wurde in einer Untersuchung möglicher Varianten zur Verkehrsführung diskutiert, allerdings verworfen, da bei direkter Führung das Wohnge-

biet durchschnitten wird. Zudem sind mit Durchstich des Lärmschutzwalls zum Gewerbegebiet Rautheim-Nord erhebliche Lärmschutzprobleme zu erwarten.

13. Warum wird das Wohngebiet nicht über das Gewerbegebiet Rautheim-Nord erschlossen? Dadurch ließe sich die Braunschweiger Straße entlasten.

Bei einer Erschließung des Wohngebietes über das östlich angrenzende Gewerbegebiet würde der geplante Lärmschutzwall durchschnitten, was zu erheblichen lärmtechnischen Problemen führen würde. Zudem wäre die Erschließung des geplanten Wohngebiets durch ein Gewerbegebiet für die Adressenbildung nicht vorteilhaft und stünde der angestrebten Verbindung und Vernetzung mit den angrenzenden Wohngebieten entgegen.

14. Wird das Gesamtverkehrskonzept von der Entwicklung auf dem Gebiet EAW abhängig gemacht?

Die verkehrlichen Auswirkungen zum Eisenbahnausbesserungswerk (EAW) wurden im Zuge der gutachterlichen Untersuchungen geprüft. Danach hat sich für die Planungen zur HdL-Kaserne eine Betrachtung ohne EAW als die für die zu treffendende Variantenentscheidung kritischere herausgestellt. Somit wird bei den weiteren Untersuchungen zur leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine Entwicklung des EAW-Gelände nicht berücksichtigt.

15. Das Gesamtverkehrskonzept muss Bestandteil der Planung zum Bebauungsplan AW 100 sein.

Die Abstimmung über den Umfang der gesamtverkehrlichen Betrachtung für das geplante Gebiet Heinrich-der-Löwe ist Voraussetzung für die nachfolgend gemachten Erschließungsüberlegungen zum Bebauungsplan. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

16. Auf der Braunschweiger Straße zwischen Rautheim und Rautheimer Straße befinden sich kein Radweg und auch nur ein schmaler Gehweg. Somit müssen Radfahrer (auch Kinder) auf der Fahrbahn fahren.

Für die Braunschweiger Straße werden Aussagen über mögliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen getroffen, dazu gehören neben Querungshilfen auch der Umbau zu einer Stadtstraße mit ausreichend breiten Geh- und Radwegen auf beiden Seiten, sofern dies rechtlich umsetzbar ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das Aufbrechen der trennenden Wirkung relevant.

Herr Streich bedankt sich für die vorgebrachten Anregungen. Er weist darauf hin, dass das Protokoll zu dieser Veranstaltung den beschließenden Mandatsträgern zum Beschluss über die öffentliche Auslegung vorgelegt wird. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können alle Bürgerinnen und Bürger prüfen, inwieweit ihre Anregungen aufgenommen worden sind. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Auslegung ihre Anregungen erneut vorzubringen.

Herr Streich beendet die Veranstaltung um 19.00 Uhr.

gez.
Meißner

Absender:**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 213****16-02132****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Vorstellung des Verkehrskonzeptes "nördlicher Möncheweg"****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

25.04.2016

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(Entscheidung) 17.05.2016**Status**

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, das Verkehrskonzept „nördlicher Möncheweg, Rautheimer und Braunschweiger Straße“ dem Bezirksrat vorzustellen. Wir erwarten, dass darin alle Verkehrsarten (PKW; LKW, Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV) berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

Auf eine Anfrage der BiBS (15-00840-01) vom 06.10.2015 wurde geantwortet, das Verkehrskonzept läge in zwei Monaten vor. Die Verwaltung wird daher auch gebeten uns mitzuteilen, wann diese zwei Monate um sind.

gez.

Weitner-von Pein

Anlage/n:

Keine

*Absender:***Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 213****16-02104**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:***Sanierung des Rad-/Fußweges entlang der östlichen
Braunschweiger Straße***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.04.2016

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 17.05.2016
(Entscheidung)*Status*

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, den Geh- und Radweg entlang der Braunschweiger Straße (ab Haltestelle „Nötherstraße“ bis zum Kreisel) in einen benutzbaren und dem Stand des Regelwerkes entsprechenden Zustand zu versetzen.

Sachverhalt:

Der Weg ist zu schmal für heutige Anforderungen und in einem schlechten Zustand.

gez.

Weitner-von Pein

Anlage/n:

Keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 213**

16-02103

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Anlage eines Rad-/Fußweges entlang der Braunschweiger Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.04.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 17.05.2016
(Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, südlich des Baugebietes „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ entlang der Nordseite der Braunschweiger Straße einen Geh- und Radweg einzuplanen, und dazu die entsprechenden Grundstückskäufe vorzunehmen. Der Weg soll möglichst bis zum Kreisel geführt werden, weil dort am sichersten die Fahrbahn überquert werden kann.

Sachverhalt:

Die Braunschweiger Straße ist zu schmal und zu stark durch KFZ-Verkehr (auch LKW und Busse) belastet, um den Radverkehr darauf zu führen, der Gehweg dort ist mit ca. 1,3 m ebenfalls zu schmal.

Laut Richtlinien soll innerorts der Radverkehr auf jeweils rechtsseitigen Radwegen oder auf der Fahrbahn geführt werden, einseitige Zweirichtungs-Radwege sollen nur außerorts {mit entsprechenden sicheren Überleitungen} angelegt werden; die Nutzung des südlichen Radweges als Zwei-Richtungs-Radweg scheidet daher aus.

Der Grundstücks-Aufkauf ist zur Zeit leicht möglich, da das Gebiet überplant und umgebaut wird.

gez.

Weitner-von Pein

Anlage/n:

Keine